



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - ENTWURF

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: **Mittwoch, 27.09.2023**
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **21:45 Uhr**
Ort, Raum: **St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal**

Anwesend:

1.	Bgm.	David Valentin	16.	GR	Hörtlackner Gerhard
2.	V.-Bgm.	Verstorben	17.	GR	Ertl Petra
3.	GV	Wolfgruber Nina	18.	GR	Schmutzler Friedrich
4.	GV	Brandstätter Christian	19.	GR	Grötzmair Kornelia
5.	GV	Eberherr Johann	20.	GR	Höfer Gregor
6.	GV	Hartl Walter	21.	GR	Jungbauer Michael
7.	GV	Jaidl Karin	22.	GR	Renzl Nikolai
8.	GR	Pabinger Manfred	23.	GR- Ersatz	Schmiedlechner Andreas
9.	GR	Doppler Manuela	24.	GR- Ersatz	Niedermüller Wolfgang
10.	GR	Lackner Wolfgang	25.	GR- Ersatz	Eberherr Christian
11.	GR	Lobentanz Christoph	26.	GR- Ersatz	
12.	GR	Gruber Harald	27.	GR- Ersatz	
13.	GR	Schneider Rainer	28.	GR- Ersatz	
14.	GR	Danner-Leithner Johannes	29.	GR- Ersatz	
15.	GR	Joham Friedrich	30.	GR- Ersatz	

Entschuldigt fehlten:

1.	GR	Wohland Rudolf	5.	GR	
2.	GR	Schmidlechner Erich	6.	GR	
3.	GR	Ötzlinger Christian	7.	GR	
4.	GR		8.	GR	

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.	Amtsleiter	Hochradl Reinhard	3.		
2.			4.		



Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.03 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20.09.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.06.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Es liegen keine Einwendungen vor.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Vorsitzende um eine Schweigeminute anlässlich des plötzlichen Todes von Vize-Bürgermeister Walter Pohl.

Als Zeichen der Trauer wird der Platz von Vize-Bgm. Pohl im Sitzungssaal von der ÖVP-Fraktion nicht besetzt.

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeindevertreter noch weitere Informationen wie zB. die Parte erhalten werden.

Außerdem wird um möglichst vollzählige Teilnahme beim Rosenkranz Beten bzw. beim Begräbnis ersucht. Auch die Nachbargemeinden werden eingeladen.

Bis zur Wahl des Vizebürgermeisters übernimmt im Fall der Abwesenheit des Bürgermeisters das älteste Fraktionsmitglied der ÖVP die Vertretung des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1.	Beratung/Beschlussfassung Darlehensaufnahme Kanalsanierung
2.	Beratung/Beschlussfassung Erhöhung Kassenkreditrahmen
3.	Information Nachtrags-Voranschlag 2023
4.	Beratung/Beschlussfassung Landesdarlehen BA12 – Oberflächenentwässerung Riedersbach
5.	Beratung/Beschlussfassung Werkvertrag Kanalsanierung
6.	Beratung/Beschlussfassung Abgangsdeckung Kanalgenossenschaften
7.	Beratung/Beschlussfassung Erhaltungsbeitrags-Verordnung
8.	Beratung/Beschlussfassung Kanalgebührenordnung
9.	Beratung/Beschlussfassung Wassergebührenordnung
10.	Beratung/Beschlussfassung Verlängerung Amtsleiter Bestellung
11.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Breitband Internet OÖ
12.	Einstellung des FW-Änderungsverfahrens Nr. 3.22 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.05
13.	Beratung/Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 1
14.	Beratung/Beschlussfassung Verordnung Auflassung öffentliches Gut ehem. Trafik Riedersbach
15.	Beratung/Beschlussfassung Grundkauf Wengerhöhe / Umsetzung Straßensanierung 2023

16.	Beratung/Beschlussfassung Grundverkauf Reith
17.	Beratung/Beschlussfassung Grundbereinigung Bleimühlweg
18.	Beratung/Beschlussfassung A1 Mast Trimmelkam / Auflassung öffentliches Gut
19.	Beratung/Beschlussfassung 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung Mühlachweg
20.	Beratung/Beschlussfassung 30km/h Zone Vordernberg Siedlung
21.	Beratung/Beschlussfassung Park- und Halteverbot Geschäftszeile Riedersbach
22.	Beratung/Beschlussfassung PV-Anlage Gemeindeamt
23.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsverarbeitungsvertrag und Überlassungsvertrag Ausspeisungs-Software
24.	Beratung/Beschlussfassung Einspeiseverträge Kindergarten / NMS
25.	Information des Bürgermeisters <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme Kanalgenossenschaften - Überarbeitung FWP/ÖEK - Begehung Löschwasserbehälter - Personalthemen - Dorfplatz - Laubenbachstraße - FF-Neubau - Blaulichtversicherung - Wasserleitung Seeleiten - 2. Hort-Gruppe: Spielplatz/Umbau
26.	Allfälliges

1.	Beratung/Beschlussfassung Darlehensaufnahme Kanalsanierung
-----------	---

Sachverhalt:

Für die Durchführung der Kanalsanierung Schadensklasse 4 sowie der Kamerabefahrung ist für die Jahre 2023/24 lt. Kostenvoranschlag der Firma KuP eine Gesamtinvestition iHv EUR 640 Tsd. erforderlich (s. Kostenaufstellung in der Beilage).

Für die erforderliche Finanzierung ist ein Darlehen erforderlich in gleicher Höhe.

7 Banken wurden angefragt. Davon haben 3 ein Angebot lt. ua Tabelle gelegt:

(Raika St. Pantaleon, VKB Ostermiething, Oberbank Braunau und BAWAG P.S.K. haben kein Angebot gelegt).

Darlehen Kanalsanierung - Konditionenvergleich				
<i>Stand: 26.09.2023</i>				
		Volksbank Salzburg	Bank Austria / Unicredit	Salzburger Sparkasse
Darlehen fix		320.000,00 €	640.000,00 €	320.000,00 €
Zinssatz fix (Änderungen vorbehalten)		4,00%	4,08%	3,99%
Laufzeit		20 Jahre	20 Jahre	15 fix + 5 variabel (6-M-EURIBOR + 0,69%)
vorzeitige Rückzahlung		30000	grs. nicht möglich, nur möglich wenn Zinsen nach oben gehen	nach Zustimmung, 1% Pönale des Rückzahlungsbetrages
weitere Einmalkosten		250,00 €	keine	keine
lfd. Kosten p.a.		92,76 €	keine	keine
		<i>UND</i>	<i>ODER</i>	<i>UND</i>
Darlehen variabel		320.000,00 €	640.000,00 €	320.000,00 €
Zinssatz variabel aktuell		4,75%	4,90%	4,628%
Basis		3-M-EURIBOR +0,7%	6-M-EURIBOR +0,81%	6-M-EURIBOR + 0,69%
Laufzeit		20 Jahre	20 Jahre	
vorzeitige Rückzahlung		jederzeit kostenlos möglich	möglich ohne Gebühr	jederzeit ohne Spesen möglich
weitere Einmalkosten		250,00 €	keine	keine
lfd. Kosten p.a.		92,76 €	keine	keine
Sicherheiten		kein erforderlich	keine erforderlich	keine erforderlich

Es ist eine Entscheidung über die Vergabe zu treffen.

Beratungsverlauf:

Der Amtsleiter informiert, dass von den 3 eingelangten Angeboten zwei Banken die Vorgaben der Ausschreibung erfüllt haben. Es sind dies die Volksbank Salzburg (Geschäftsstelle Oberndorf) sowie die Salzburger Sparkasse. Die angebotenen Konditionen dieser beiden Angebote sind praktisch ident bzgl. Fixzinssatz bzw. Aufschlag auf den EURIBOR.

Aufgrund der größeren Flexibilität (zB. Rückzahlungsmöglichkeit ohne Pönale) und der örtlichen Nähe zu Oberndorf wird der Vorschlag gemacht das Darlehen an die Volksbank Oberndorf zu vergeben.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Vergabe des oa. Darlehen entsprechend dem eingelangten Angebot an die Volksbank Salzburg, Geschäftsstelle Oberndorf, zu vergeben.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

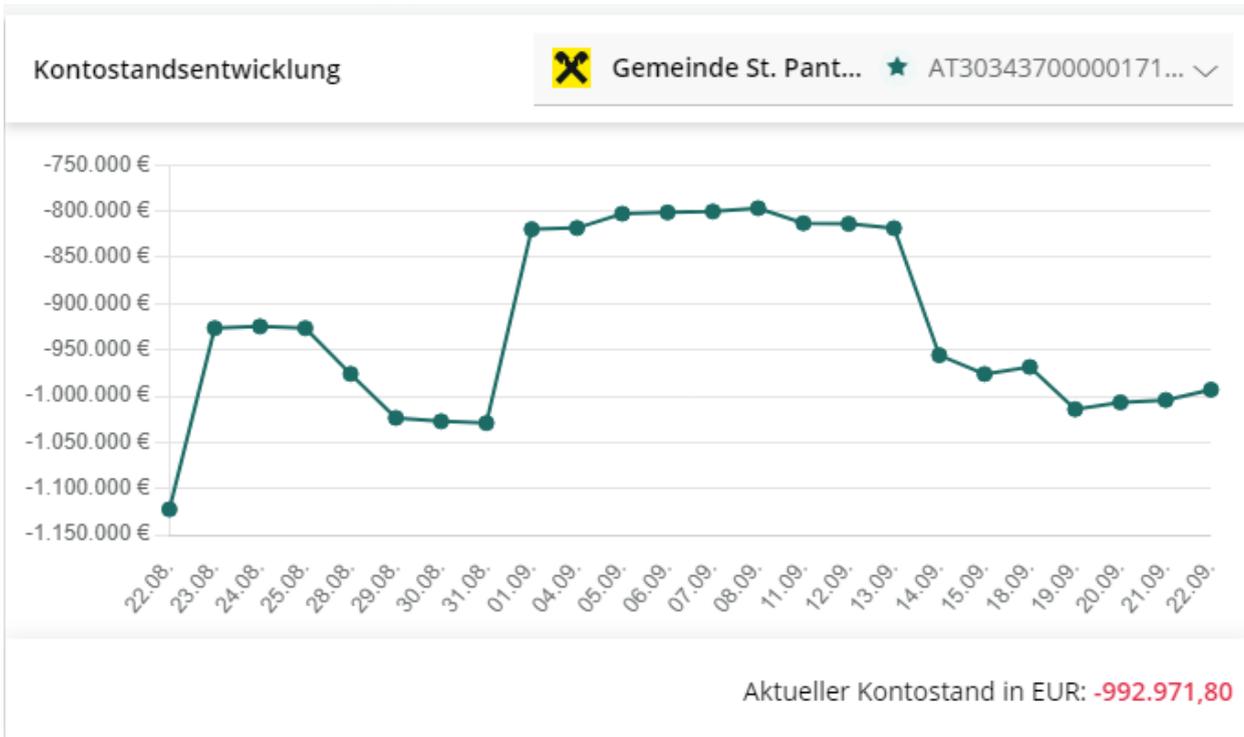
2. Beratung/Beschlussfassung Erhöhung Kassenkreditrahmen

Sachverhalt:

Der im GR vom 14.12.2022 beschlossene Rahmen für den Kassenkredit bei der Raika St. Pantaleon beträgt EUR 1,2 Mio. Aufgrund rückläufiger Ertragsanteile bei gleichzeitiger Steigerung der Beiträge für den Sozialhilfverband bzw. Krankenanstalten ergibt sich für das 1. Halbjahr eine Finanzierungslücke iHv EUR 202 Tsd. ggü. dem Vorjahr.

	1 Halbjahr 2023	1. Halbjahr 2022	
weniger Ertrag:			
2/925-859 Ertragsanteile	1.580.400,78 €	1.692.180,84 €	-111.780,06 €
mehr Aufwand:			
1/562-751 Sprengelbeiträge	493.914,00 €	414.326,50 €	79.587,50 €
Saldo Kassenkredit			
per 19.07.2023 bzw. 2022	- 1.185.785,07 €	- 983.408,89 €	- 202.376,18 €

Außerdem zeigte sich, dass der Termin der Zahlungseingänge größerer Beträge des Landes nicht genau bekannt ist und daher beim Zusammenfall von größeren Zahlungen und Verspätung von Eingängen der aktuelle Kassenkredit nicht ausreicht. Eine Erhöhung auf 1,5 Mio. EUR soll daher beschlossen werden. Der Zinssatz bleibt (4,34% per 21.09. = 3-Monats-EURIBOR +0,75%) von der Erhöhung unberührt. Der aktuelle Kassenstand beträgt per 22.9.2023 ca. -993 Tsd. EUR.



Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert die starken Schwankungen bedingt durch große Zahlungseingänge und -ausgänge. Der tagesaktuelle Kassenkreditstand beträgt ca. -800 Tsd. EUR.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Kassenkreditrahmen auf 1,5 Mio. EUR bis Jahresende zu erhöhen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: GV J. Eberherr, GV W. Hartl, GR G. Hörtlackner

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

3. Information Nachtrags-Voranschlag 2023

Sachverhalt:

Das Ergebnis der Voranschlagsprüfung wurde von der BH-Braunau (Gemeindereferent Hr. Tischlinger) übermittelt.

Der aktuelle Voranschlag wird aufgrund folgender Anmerkungen nicht zur Kenntnis genommen.

- Dienstpostenplan / Dienstpostengruppenregelung – sämtliche Dienstposten sind einer Dienstpostengruppe zuzuordnen
- Verbuchung Erlöse aus Grundverkauf Riedersbach (Kleingartenanlage) dürfen nicht zur Abdeckung des Kassenkredites verwendet werden, sondern muss einzelnen investiven Vorhaben zugeordnet werden
- Darlehen: vor Aufnahme bzw. Beschlussfassung ist ggf. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Sämtliche Zuschüsse sind je Darlehen darzustellen.
- Verursachungsgerechte Zuordnung bzw. Verwendung von Interessentenbeiträgen und Überschüssen Wasser/Kanal

Generell zeigt sich, dass es aufgrund einer Vielzahl gestiegener Kosten und gleichzeitig unvorhergesehener Ausgaben ein positiver Rechnungsabschluss 2023 herausfordernd wird. (zur allgemeinen Situation s. auch Artikel aus Zeitschrift „Public“ in der Beilage)

Per 12.09.2023 ergibt sich für das Jahr 2023 ein Abgang iHv –316.662,94 EUR.

Darin enthalten sind folgende „außerordentliche“ Aufwendungen, die im Voranschlag nicht enthalten waren:

Position	Betrag (ca.) in EUR*	Förderung
Zinsen	30.000	-
2. Hortgruppe Einrichtung + Spielplatz	50.000	32.000
Wärmepumpe Sportplatz	15.000	11.000
Bonus handwerklicher Dienst ab 1.1.2023	20.000	-
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	10.000	-
Zulagen päd. Assistenzkräfte und Pädagoginnen	44.000	-
Schutzweg Veichtlbauer	18.000	
Spielplatz Birkenweg	12.000	8.000
Kunstrasen VS (inkl. Spielgeräte)	31.000	15.500
Lärmschutzplatten Ausspeisung Kiga	5.000	2.500
Gebäudeversicherung	10.000	-
Bauhof Geräte / WC	15.000	3.000
IT-Ausstattung (Wasserversorgung, Gemdat...)	>10.000	5.000
Fehlender Erlös Grundstücksverkauf	113.000	-
Gesamt	383.000	77.000

*vor Abzug von Förderungen

Aufgrund der aktuellen Situation wurde bereits ein Ausgabenstopp für alle nicht zwingend erforderlichen Ausgaben an die Bereiche ausgegeben bzw. manche Projekte werden auf 2024 verschoben (zB. Dachsanierung Mittelschule).

Der Nachtragsvoranschlag befindet sich noch in Überarbeitung.

Beratungsverlauf:

GV W. Hartl fragt an was mit Grundverkäufen Riedersbach gemeint ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass damit die Schrebergärten in Riedersbach gemeint ist.

GV J. Eberherr merkt an, dass es sehr viele zusätzliche Ausgaben gibt, die nicht budgetiert wurden. Zum Beispiel für den Parkplatz neben der Kirche im Rahmen des Dorfplatz Projektes wurden 100 Tsd. EUR im Voranschlag aufgenommen und der aktuelle Kostenvoranschlag liegt bei mehr als dem Doppelten.

Der Vorsitzende geht auf die angeführte Liste der Investitionen ein und erläutert warum diese nötig waren.

4.	Beratung/Beschlussfassung Landesdarlehen BA12 – Oberflächenentwässerung Riedersbach
-----------	--

Sachverhalt:

Das Landesdarlehen für den Bauabschnitt 12 – Oberflächenentwässerung Riedersbach erhöht sich aufgrund der Endabrechnung im Zuge der Kollaudierung um EUR 1.700, --.

Für die Erhöhung ist ein formaler GR-Beschluss zu fassen.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende informiert, dass das Darlehen trotz des geringen Betrages ausgenutzt werden soll.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag einen Beschluss über den ua. Schuldschein zu fassen.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 03.07.2023, WW-2015-120982/157-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Gemeinde St. Pantaleon für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 12 ein Darlehen bis zur Höhe von

1.700,00 Euro

(in Worten: eintausendsiebenhundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne der Beschlüsse der Oö. Landesregierung vom 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31.03.2014 bzw. vom 22.02.2016 und vom 11.02.2019 beschlossenen "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....

am.....

Gemeindesiegel

.....

Bürgermeister

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5. Beratung/Beschlussfassung Werkvertrag Kanalsanierung
--

Sachverhalt:

In der Beilage findet sich der mit der Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH noch abzuschließende Werkvertrag bzgl. der im GR vom 28.6.2023 beschlossenen Kanalsanierung der Schadensklasse 4.

In der Anlage befinden sich auch Lagepläne, wo die zu sanierenden Abschnitte ersichtlich sind.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem ua. Werkvertrag zuzustimmen.

ABA St. Pantaleon, BA 14
Kanalsanierung 2023

WERKVERTRAG

abgeschlossen am zwischen der Gemeinde St. Pantaleon, St. Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon als Auftraggeber und der Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding als Auftragnehmer.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Kanalsanierungsarbeiten für die ABA St. Pantaleon, BA 14.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages, d.h. für die Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Kanalsanierung sind:

1. Das Angebot einschließlich sämtlicher darin angeführter Bestandteile vom 07.06.2023 der Firma Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH, Haidfeldstraße 44, 4060 Leonding, mit einem Gesamtpreis von € 235.528,90 (ohne Ust.) bzw. einem Angebotspreis von € 282.634,68 (einschl. USt.).
Der Anteil der ABA St. Pantaleon, BA 14, Kanalsanierung 2023 - FF (OG 1) beträgt € 114.006,49 (ohne Ust.) bzw. € 136.807,79 (einschl. Ust.) und jener der ABA St. Pantaleon, Kanalsanierung 2023 - NFF (OG 2) € 121.522,41 (ohne Ust.) bzw. € 145.826,89 (einschl. Ust.).
2. Das Sanierungskonzept, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, Linz

§ 3

Haftung

1. Es gelten die im Angebot enthaltenen Haftungsbestimmungen.
2. Die Standsicherheit von Bauwerken und die den Regeln der Technik sowie dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Eigenschaften aller Bauteile sind durch eine schriftliche Gewährleistung gemäß ÖNORM zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

§ 4

Sanierungsumfang

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Bauvorhaben nur entsprechend jenem Umfang fortgeführt werden kann, wie dies der Bereitstellung von öffentlichen Förderungsmitteln entspricht. Der Baufortschritt ist auf diese Gegebenheiten abzustimmen.

Bei Erreichen der Auftragssumme ist der Auftraggeber nachweislich schriftlich zu verständigen; eine Überziehung der Auftragssumme ist nur über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers zulässig.

Der Umfang des Auftrages wird einvernehmlich mit der Bauleitung und der Gemeinde St. Pantaleon festgelegt:

Auftragsumfang:

Obergruppe 01 (ABA St. Pantaleon, BA 14, Kanalsanierung 2023 - förderfähig)

Strang	Schacht von	Schacht bis	Material	DN	Länge/Tiefe	SK	Sanierungsmethode
lb	120B	120C	B	E 800/1200	60,1	4	I
lb	120E	U8v	B	E 800/1200	4,94	4	I
lb	120C	120D	B	E 800/1200	85,29	4	I
lb	120A	120B	B	E 800/1200	66,29	4	I
lb	120D	120E	B	E 800/1200	81,35	4	I
lb	121	120	B	E 800/1200	46,74	4	I
lb	124				4,16	4	S
lb	126				3,27	4	S
lb	127				2,83	4	S
lb	129				3,02	4	S
lb	130				3,23	4	S
lba	151	120A	STZ	300	4,64	4	SCH
lba	151A				2,69	4	S
lba	157				2,73	4	S
lc1.7	89A				2	4	S
lc1.7	89B				2,54	4	S
lc1.7	89C				2,45	4	S
lc1.7	89D				1,99	4	S
lc1.8	344				3,52	4	S
lc1.8	344A				UF	4	KF
lc1.8	345				3,79	4	S
lc1.8.1	351				2,94	4	S
lc1.8.1	353				1,89	4	S
lc1.8.2	361				3,47	4	S
lc1.6	87B	87A	STZ	250	21,93	4	SCH

Ic1.6	87C	87B	STZ	250	18,56	4	SV
Ic1.7	89B	89A	STZ	250	30,73	4	SCH
Ic1.7	89C	89B	STZ	250	32,49	4	SCH
Ic1.7	89E	89D	STZ	250	27,82	4	SCH
Ic1.8	342	341	STZ	400	25,1	4	SCH

Legende:

S	Schachtsanierung
SCH	Schlauchliner
SV	Schachtanschluss verpressen
I	Injektionsarbeiten (begehbar)
KF	Kanalschacht freilegen

Obergruppe 02 (ABA St. Pantaleon, Kanalsanierung 2023 – nicht förderfähig)

Strang	Schacht von	Schacht bis	Material	DN	Länge/Tiefe	SK	Sanierungsmethode
1	2				2,53	4	S
1	18	17	STZ	250	29,64	4	SCH
1	30	28	STZ	250	45,57	4	SCH
1.1	78				1,42	4	S
1.6	331				3,71	4	S
2	130	129	STZ	250	49,64	4	SCH
2	137	136	STZ	250	44,38	4	SCH
2.1	152	151	STZ	250	30,57	4	SCH
2.1	154	153B	STZ	250	42,46	4	SCH
2.1.1	161	153	STZ	200	11,46	4	SCH
2.1.1	161				2,77	4	S
2.1.3	188				2,58	4	S
2.1.4	202A	202	STZ	200	26,14	4	SCH
3	405	404	STZ	250	23,18	4	SCH
3	407A				3,2	4	S
3	409	408	STZ	250	37,2	4	SCH
3	414				3,22	4	S
3.1	433				3,2	4	S
3.1	439				1,8	4	S
3.2	478				2,51	4	S
3.2.1	482	481	STZ	250	16,38	4	SCH
3.2.1	483	482	STZ	250	21,79	4	SCH
3.3	526				2,05	4	S
3.3	528	527	STZ	250	27,71	4	SCH
2	129				UF	4	KF
2	136				UF	4	KF
2	137				UF	4	KF

Legende:

- S Schachtsanierung
- SCH Schlauchliner
- KSF Kanalschacht freilegen

§ 5 **Fristen**

1. Mit der Kanalsanierung ist spätestens am 01.10.2023 zu beginnen. Der Tag des Kanalsanierungsbeginnes ist unmittelbar vor dem tatsächlichen Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber und der Bauleitung schriftlich bekanntzugeben.
2. Als Ende der Leistungsfrist wird der 31.12.2023 festgesetzt.
3. Bei Fertigstellung der Arbeiten vor dem Ende der Leistungsfrist besteht kein Anspruch auf eine Prämie oder eine besondere Vergütung.
4. Der Auftragnehmer hat von sich aus alle Vorkehrungen zur rechtzeitigen Bewältigung der Aufgabe zu treffen.
5. Die begonnenen Arbeiten müssen kontinuierlich durchgeführt werden, und es ist für einen den Verhältnissen entsprechenden Arbeitsfortschritt zu sorgen, d.h. es dürfen keine Arbeitsunterbrechungen - außer während Schlechtwettertagen - ohne Zustimmung des Auftraggebers eintreten. Bei zu hoher Wasserführung im zu sanierenden Kanalrohr sind die Arbeiten einzustellen.
6. Der Auftragnehmer haftet auch für alle finanziellen Nachteile infolge einer nicht termin-gemäßen Fertigstellung, welche den Auftraggeber vonseiten der fördernden Stellen treffen sollten.

§ 6 **Rechnungslegung**

1. Für die Legung von Rechnungen sind 3 Rechnungsausfertigungen (einschl. sämtlicher zur Prüfung erforderlichen Unterlagen) erforderlich. Abschlagsrechnungen sind in nicht kürzeren Abständen als 4 Wochen vorzulegen und dürfen nur solche Bereiche umfassen, bei denen die Unterlagen vollständig vorliegen.
2. Sämtliche Rechnungen sind mit den Preisen des Angebotes zu stellen. Mehrkosten, verursacht durch Erhöhungen von Lohn- und Sonstiges für erbrachte Lieferungen und Leistungen werden nach dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für Siedlungswasserbau herausgegebenen Index berechnet. Preiserhöhungen, welche für die im genannten Index gesondert angeführten Leistungen in Rechnung gestellt werden, sind nach den dort angeführten Indexwerten abzurechnen.
Die Umrechnung der Preise hat sodann gemäß Angebotsschreiben Pkt. C 9 zu erfolgen.
3. Leistungen, welche nach Fertigstellung nicht mehr überprüft werden können, sowie Regiearbeiten, dürfen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie in den Bautagesberichten von der örtlichen Bauleitung bestätigt sind, wobei bei der Abrechnung jeweils auf die entsprechenden Bautagesberichte zu verweisen ist.

4. Über Aufforderung des Auftraggebers ist jeweils eine zusammenfassende Teilschlussrechnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu legen.
5. Die Schlussrechnung mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ist spätestens 3 Monate nach der vertragsmäßigen Erbringung der Leistung dem Auftraggeber in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Unterlässt der Auftragnehmer die fristgerechte Vorlage der Schlussrechnung, so wird die letzte vorliegende Teilrechnung als Schlussrechnung herangezogen.
6. Wenn trotz schriftlicher Aufforderung Nachweise für durchgeführte Arbeiten oder sonstige für die Behandlung der Rechnung erforderliche Unterlagen nicht binnen 30 Tagen vorgelegt werden, so können die nicht nachgewiesenen Arbeiten und Lieferungen ersatzlos aus der Rechnung gestrichen werden. Eine Vergütung für derartige Leistungen kann im Nachhinein nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot (Leistungsverzeichnis) angeführten Preisen und Bedingungen.
2. Sämtliche Einheitspreise des Angebotes für das gegenständliche Kanalsanierungsvorhaben wurden nach Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer nochmals überprüft und als bindend anerkannt. Nachforderungen für zu niedrig kalkulierte Positionen werden daher nachträglich nicht anerkannt.
3. Es wird seitens des Auftragnehmers ausdrücklich erklärt, dass dem gegenständlichen Angebot kein Erklärungsirrtum zugrunde liegt.
4. Nachtragsangebote gelten nach 30 Tagen als anerkannt, falls diese bis zu diesem Zeitpunkt unbeantwortet bleiben, unter der Voraussetzung, dass eine genaue Preiszergliederung sowie auch eine Preiszergliederung der Position des Leistungsverzeichnisses, welche eine gleichartige oder ähnliche Arbeit (Leistung) beinhaltet, beigegeben wird.
5. Rechnungszuweisungen an Dritte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen.

§ 8

Sonstige Bedingungen

1. Vorschriften der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des § 90 StVO 1960 sind genauestens einzuhalten.
2. Die Ausführung bestimmter Teile der Leistung durch Subunternehmen ist nur dann zulässig, wenn diese im Angebot beantragt wurde.

3. Die Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist schriftlich vom Auftragnehmer dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 9 **Auftragserteilung**

Die Gemeinde St. Pantaleon erteilt diesen Auftrag auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom

§ 10 **Bestimmungen über Bauleitung usw.**

1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Überwachung und Abrechnung der Kanalsanierungsarbeiten von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, Linz, im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt der Landesregierung durchgeführt wird.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an der Baustelle Bautagesberichte zu führen, in welche seitens der örtlichen Bauleitung und der amtlichen Bauaufsicht Vermerke über Baukontrollen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auch Vermerke über zusätzliche Arbeiten, Änderungen u.dgl. eingetragen werden können. Solche Vermerke sind dann für beide Vertragspartner rechtsverbindlich.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich mit den vorstehenden Bedingungen vollinhaltlich einverstanden und übernimmt den Auftrag zur Ausführung.

V.g.g.

FÜR DEN AUFTRAGGEBER:

FÜR DEN AUFTRAGNEHMER:

.....
Bürgermeister, Gemeinde St. Pantaleon

.....
Fa. Swietelsky-Faber GmbH, Leonding

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6.	Beratung/Beschlussfassung Abgangsdeckung Kanalgenossenschaften
-----------	---

Sachverhalt:

Vor allem aufgrund gestiegener Zinskosten reichte der aktuelle Kontorahmen der Wassergenossenschaft Steinwag-Laubenbach-Loidersdorf (SLL) nicht aus zur Deckung der laufenden Zahlungen.

Es wurde daher ein Vorschuss iHv EUR 3.000,-- an die Genossenschaft überwiesen um eine Fälligstellung des Darlehens zu verhindern.

Auch die Wassergenossenschaft Stockham-Wildshut-Roidham hat um Abdeckung ihres laufenden Abganges ersucht. Per 14.9. betrug deren Kontostand -6.407,46 EUR.

Es soll ein Beschluss für einen Rahmenbetrag für beide Genossenschaften gefasst werden, damit sie die Zahlungsfähigkeit bis Jahresende behalten.

Lt. Vorschaurechnung der Genossenschaft SLL werden ca. EUR 21.000,-- Abgangsdeckung bis zum Jahresende benötigt um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden.

Für die Wassergenossenschaft Stockham-Roidham-Wildshut sind es ca. EUR 18.000,-- (inkl. 5.000 EUR Weiterverrechnung Gemeinde)

Vorschlagen wird für beide Gesellschaften den Beschluss zu fassen Abgänge bis in Summe je 25 Tsd. EUR zu übernehmen. Damit wäre bis zur geplanten Übernahme am 31.12. keine weitere Beschlussfassung nötig.

Vorschaurechnung Wassergenossenschaften (Stand: 15.09.2023)		
	WG Stockham- Roidham- Wildshut	WG SLL
Kontorahmen	-10.000,00 €	-15.000,00 €
Aktueller Kassenstand:	-6.407,46 €	-14.919,05 €
<u>Eingänge</u>		
KPC Förderung	7.700,00 €	6.500,00 €
Weiterverrechnung Gemeinde	5.000,00 €	6.500,00 €
<u>Ausgänge:</u>		
Kreditrate	-32.000,00 €	-32.541,00 €
Ifd. Kosten bis Jahresende	-2.000,00 €	-1.000,00 €
Saldo per 31.12.2023	-27.707,46 €	-35.460,05 €
Abgangsdeckung	25.000,00 €	25.000,00 €
Kontostand per 31.12.2023	-2.707,46 €	-10.460,05 €

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert, dass v.a. aufgrund der Zinserhöhung der Kontorahmen der beiden Wassergenossenschaften nicht mehr ausreicht.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag bis zum 31.12.2023 je Kanalgenossenschaft bis zu 25 Tsd. an Abgangsdeckung zu übernehmen. Die Überweisung soll aber nur im jeweils unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7. Beratung/Beschlussfassung Erhaltungsbeitrags-Verordnung

Sachverhalt:

Es besteht rechtlich die Möglichkeit, mittels eigener Verordnung der Gemeinde den Erhaltungsbeitrag von den ua. gesetzlichen Werten bis auf das Doppelte des gesetzlich vorgesehenen Wertes zu erhöhen.

§28 (3) OÖ Raumordnungsgesetz:

*„Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine **Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent** und für die Aufschließung durch eine **Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter**. Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.“*

Das Kriterium der Baulandmobilisierung ist lt. vorliegender Stellungnahme von Regioplan Salzburg erfüllt.

„Zur zeitgerechten Nutzung von Bauland sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes an Baugrundstücken und des relativ hohen finanziellen, materiellen und bürokratischen Aufwands, der für die Aufschließung zusätzlicher Baulandflächen erforderlich ist, wird aus fachlicher Sicht die Ausschöpfung aller vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumente zur Mobilisierung bestehenden Baulandreserven für Wohnen begrüßt.“

Im Sinn der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten ist eine Erhöhung für den Bereich Abwasser vertretbar:

Lt. Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2022 durch die BH-Braunau liegt ein Abgang von EUR - 91.321,00 vor. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes, ohne Berücksichtigung des investiven Haushaltes und ohne Einbeziehung der Interessentenleistungen. Der Betriebsabrechnungsbogen für den Bereich Abwasserbeseitigung weist einen Kostendeckungsgrad von 145% für 2021 und 118% für 2022 aus.

Diese Zahlen sind noch positiv, da fällige Investitionen aufgeschoben wurden und erst jetzt durchgeführt wurden.

Folgende Ausgaben sind bereits beschlossen, aber noch nicht in den Rechenwerken verarbeitet.

Kanal:

- 640 Tsd. EUR (netto) Investition in Kanalsanierung/Kamerabefahrung 2023/2024 bereits im Gemeinderat beschlossen
- Weitere Folgeinvestitionen aus Kamerabefahrung wahrscheinlich
- 95 Tsd. EUR (netto) Projekt Oberflächenentwässerung Billa Riedersbach (Abrechnung 2023)
- Übernahme von 2 Wassergenossenschaften per 1.1.2024. Beide Genossenschaften erwirtschafteten zuletzt jährliche Abgänge und haben offene Darlehen iHv gesamt EUR 1.718 Tsd.

Beispiele zur Auswirkung der Erhöhung Erhaltungsbeitrag Kanal:

Grundstück mit 864 qm²: von EUR 207,-- auf EUR 414,--

Grundstück mit 1.087 qm²: von EUR 261,-- auf EUR 522,--

Für den Bereich Wasser ist aufgrund der aktuellen Überschüsse im Haushalt derzeit keine Erhöhung vertretbar.

Beratungsverlauf:

GR N. Renzl fragt an, ob nicht eine geringfügigere Erhöhung machbar ist. AL R. Hochradl zitiert das Gesetz, wonach eine Erhöhung bis auf das Doppelte möglich ist.

GR F. Schmutzler merkt an, dass im Endeffekt die Liegenschaftseigentümer von bebauten und angeschlossenen Grundstücken derzeit die Erhaltungskosten für die unbebauten Grundstücke mitzahlen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Erhaltungsbeitrag Kanal auf das doppelte des gesetzlichen Wertes zu erhöhen und die vorliegende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 27.09.2023, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LBGl. Nr. 114/1993 idf. LGBl. Nr. 111/2022 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage € 0,48 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Verordnung Erhöhung Erhaltungsbeitrag 2024



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GR M. Jungbauer, GR N. Renzl

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

8. Beratung/Beschlussfassung Kanalgebührenordnung

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich eine überarbeitete Fassung der Kanalgebührenordnung.

Die Änderung ggü. der letzten vom GR beschlossenen Version vom 8.6.2021 sind farblich markiert.

Folgende wesentliche Änderungen werden vorgeschlagen:

a) Aufnahme Passus für Kanalgenossenschaften:

„Bei Übernahme einer bestehenden Wasserversorgungsanlage / Abwasserbeseitigungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft versorgt / entsorgt wurden.“

b) Erhöhung Bereitstellungsgebühr:

Im Prüfbericht aus 2021 wird die **Anpassung der Bereitstellungsgebühr** empfohlen. Anstelle der Pauschalbeträge soll die Bereitstellungsgebühr nach qm² berechnet werden

Die Bereitstellungsgebühr sollte in gleicher Höhe wie der Erhaltungsbeitrag auf 48 Cent pro qm² erhöht werden.

2 Beispiele:

Grundstücksgröße: 864 m² - momentan eingestuft in den Tarif 2 (702 – 1.000 m²) – d.h.

Kanal 100,00 EUR p.a. **neue Berechnung mit 48 Cent pro m², ergibt einen Betrag von 414,-- EUR**

Grundstücksgröße: 1.087 m² - momentan eingestuft in den Tarif 3 (1.001 – 2.000 m²) – d.h.

Kanal 125,00 EUR p.a. **neue Berechnung mit 24 Cent pro m², ergibt einen Betrag von 522,-- EUR**

c) Behandlung von Nebengebäuden und Garagen bei Kanal-Anschlussgebühr:

Der Vorschlag befindet sich in der Verordnung im Anhang

Ein Beschluss hat durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die Änderung der Kanalgebührenordnung soll per 1.1.2024 in Kraft treten. Die Hebesätze für 2024 können in der GR-Sitzung im Dezember separat beschlossen werden.

Beratungsverlauf:

GR G. Höfer fragt an, ob es eine Obergrenze für die Anschlussgebühr gibt. Der Vorsitzende und AL R. Hochradl erwähnen, dass es so eine Obergrenze nicht gibt bzw. bisher auch nicht gab.

GR A. Schmiedlechner fragt an, ob es eine Anschlusspflicht für den Anschluss an den Regenwasserkanal gibt. Der Vorsitzende antwortet, dass es keine Pflicht gibt. Oft schreibt die Gemeinde bei Bauverhandlungen vor, dass das Oberflächenwasser versickert werden soll.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Vorschlag der Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 27. September 2023, mit der eine neue **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGL. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 3.921,50 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 24,51 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen** (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m ² bis 99 m ²	um 0%
100 m ² bis 150m ²	um 25%
151 m ² bis 250 m ²	um 50%
>251 m ²	um 75%

- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Sofern Räume außerhalb vom Kellergeschoß liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume udgl.**) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): **20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (6) Bei Übernahme einer bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft entsorgt wurden.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- (1) Für die **Ableitung der Niederschlagswässer** ist eine einmalige Kanalanschlussgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu entrichten. Die Kosten für die technische Herstellung des Kanalanschlusses an den Niederschlagswasserkanal trägt der Grundeigentümer.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit, in Höhe von € 10,00 festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,60 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen, Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dachflächen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.
- (5) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist ein zusätzlicher, geeichter Wasserzähler einzubauen und die damit ermittelte Wassermenge bei der Kanalbenutzungsgebühr hinzuzuzählen. Für diesen zusätzlichen Wasserzähler ist eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m ³ Durchflussmenge	4,00 Euro
Gebühr bis 7 m ³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m ³ Durchflussmenge	8,40 Euro

- (6) Ist kein Wasserzählereingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist) ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (7) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von 5,70 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,48 Euro pro m² Grundfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(5) Alle Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 sind zu aliquotieren.

§ 7 Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die geltende Kanalgebührenordnung vom 01.07.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

NEIN: GR M. Jungbauer, GR N. Renzl

JA: alle anderen

Der Beschluss ist somit mehrheitlich angenommen.

Sachverhalt:

In der Beilage befindet sich eine überarbeitete Fassung der Wassergebührenordnung. Die Änderungen ggü. der letzten vom GR beschlossenen Version vom 30.3.2021 sind farblich markiert.

Folgende wesentliche Änderungen werden vorgeschlagen:

a) Erhöhung Bereitstellungsgebühr:

Im Prüfbericht aus 2021 wurde eine **Anpassung der Bereitstellungsgebühr** empfohlen. Anstelle der Pauschalbeträge soll die Bereitstellungsgebühr nach qm² berechnet werden in Anlehnung an den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungsbeitrag von 11 Cent je qm² Bauland. In den meisten Fällen würde, das die Bereitstellungsgebühr erhöhen.

2 Beispiele:

Grundstücksgröße: 864 m² - momentan eingestuft in den Tarif 2 (701 – 1.000 m²) – d.h.

*Wasser 75,00 EUR p.a. **neue Berechnung mit 11 Cent pro m², ergibt einen Betrag von 95,04 EUR***

Grundstücksgröße: 1.087 m² - momentan eingestuft in den Tarif 3 (1.001 – 2.000 m²) – d.h.

*Wasser 100,00 EUR p.a. **neue Berechnung mit 11 Cent pro m², ergibt einen Betrag von 119,57 EUR***

b) Behandlung von Nebengebäuden und Garagen bei Wasser-Anschlussgebühr:

Der Vorschlag befindet sich in der Verordnung im Anhang – analog zu Kanalgebührenordnung.

Weitere Vorgehensweise:

Ein Beschluss hat durch den Gemeinderat zu erfolgen. Die Änderung der Wassergebührenordnung soll per 1.1.2024 in Kraft treten. Die Hebesätze für 2024 können in der GR-Sitzung im Dezember separat beschlossen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Vorschlag der Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 08277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 27. September 2023 mit der eine neue **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 2.350,70 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 14,69 Euro.
 - (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- a) **Nebengebäude und Garagen (auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen. Die Bemessungsgrundlage reduziert sich hierbei wie folgt:

Für die Fläche von:

0 m ² bis 99 m ²	um 0%
100 m ² bis 150m ²	um 25%
151 m ² bis 250 m ²	um 50%
>251 m ²	um 75%

- b) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume** udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen Flächen gem. lit. a): **20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines

weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (8) Bei Übernahme einer bestehenden Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft versorgt wurden.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut (beispielsweise, weil der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist), ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Während der Bauphase zur Errichtung eines Neubaus, solange noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Wasserpauschale von 30 m³ festgesetzt.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr zu entrichten.

Gebühr bis 5 m³ Durchflussmenge 4,00 Euro

Gebühr bis 7 m ³ Durchflussmenge	4,55 Euro
Gebühr bis 20 m ³ Durchflussmenge	8,40 Euro

§ 4 **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von 0,11 Euro pro m² Grundstücksfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 5 **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserpauschale gemäß § 3 Abs. 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (6) Die Wasserbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

(7) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 sind zu aliquotieren.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 7 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 15.04.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Keine Einwände
Der Bürgermeister

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sachverhalt:

Herr Reinhard Hochradl wurde per 1.11.2022 zum Amtsleiter bestellt. Das Dienstverhältnis wurde bis 31.10.2024 befristet. Entsprechend §12 GDG OÖ hat der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer schriftlich mitzuteilen ob der Amtsleiter mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

**§ 12
Weiterbestellung**

(1) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer dem Inhaber (der Inhaberin) einer leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 schriftlich mitzuteilen, dass

1. er (sie) mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren betraut wird, oder
2. ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird.

(Anm: LGBl.Nr. 13/2006)

(2) Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann der Gemeinderat (der Verbandsvorstand) dem Inhaber (der Inhaberin) der leitenden Funktion im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 und 4 bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mitteilen, dass ein Gutachten des Personalbeirats zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion eingeholt wird. (Anm: LGBl.Nr. 13/2006)

(3) Im Fall der beabsichtigten Weiterbestellung entfällt ein neuerliches Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 hat der Gemeinderat (der Verbandsvorstand) den Personalbeirat mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der vorzeitigen Abberufung von der befristeten Funktion zu befassen.

(5) Der Personalbeirat hat den Erfolg der bisherigen Funktionsausübung insbesondere in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der vereinbarten bzw. vorgegebenen Ziele zu beurteilen. Er hat dabei auf besondere Umstände, die mit der Funktion zusammenhängen, Bedacht zu nehmen. Er kann Unterlagen und Auskünfte einholen und hat sein Gutachten nach Möglichkeit binnen drei Monaten ab Einlangen des Verlangens des Gemeinderats (Verbandsvorstands) zu erstatten. Vor Erstattung eines Gutachtens, das die Weiterbestellung nicht mehr vorschlägt bzw. die vorzeitige Abberufung vorschlägt, ist der Inhaber der Funktion vom Personalbeirat zu hören.

(6) Das Gutachten des Personalbeirats hat die begründete Empfehlung zu enthalten, ob der Inhaber dieser Funktion

1. mit dieser für weitere fünf Jahre befristet betraut wird,
2. mit dieser nicht mehr betraut wird oder
3. vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen werden soll.

(7) Der Gemeinderat (Verbandsvorstand) ist an die Empfehlung des Personalbeirats nicht gebunden. Eine von der Empfehlung abweichende Entscheidung ist dem Personalbeirat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Unabhängig davon, ob das Gutachten des Personalbeirats vorliegt, hat der Gemeinderat (Verbandsvorstand) dem Inhaber (der Inhaberin) der Funktion

1. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestelldauer endgültig mitzuteilen, dass er (sie) mit Ablauf der Bestelldauer mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut wird oder nicht, oder
2. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten vorzeitigen Abberufung mitzuteilen, dass er (sie) vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen wird.

(9) Erfolgt keine Mitteilung nach Abs. 1 oder Abs. 8, gilt der Inhaber (die Inhaberin) der Funktion als mit dieser Funktion für weitere fünf Jahre betraut.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert, dass gem. § 51 (4) OÖ GemO die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel durchzuführen ist. Für die Wahl werden als Vertrauenspersonen für die Auszählung die Fraktionsobleute GV C. Brandstätter, GV J. Eberherr, GV K. Jaidl und GR N. Renzl nominiert. Für die weitere Beratung wird AL R. Hochradl gebeten den Raum zu verlassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag AL Reinhard Hochradl ab 1.11.2024 für weitere 5 Jahre als Amtsleiter zu bestellen oder alternativ den Personalbeirat mit einem Gutachten zur Frage der Weiterbestellung zu beauftragen.

Wer für eine Weiterbestellung ist, bezeichnet den Stimmzettel mit JA, wer für ein Gutachten zur Frage der Weiterbestellung durch den Personalbeirat ist, befüllt den Stimmzettel mit NEIN.

Nach der Durchführung der Wahlhandlung wird die Wahlurne entleert und die Stimmzettel von den Vertrauenspersonen ausgezählt.

Bürgermeister: Das Wahlergebnis lautet wie folgt:

Stimmberechtigt:	24 Mitglieder des Gemeinderates
Zustimmung zum Antrag mit JA:	23
Gegenstimmen zum Antrag mit NEIN:	1
Ungültige Stimmen:	0

Der Vorsitzende hält fest, dass AL R. Hochradl damit ab 1.11.2024 für weitere 5 Jahre als Amtsleiter bestellt wird und gratuliert ihm zur Bestellung.

11. Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Breitband Internet OÖ

Sachverhalt:

Die Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH plant die Erweiterung des Glasfaser-Netzes im Bereich Seeleiten und ersucht um Gestattung der Leitungsverlegung auf öffentlichem Straßengrund. Der abzuschließende Gestattungsvertrag sowie die Pläne für den Ausbau befinden sich in der Anlage. Für den Gestattungsvertrag ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl erwähnt, dass sich die Gestattung nur auf 2 Querungen mittels Pressung (ohne Grabungsarbeiten) bezieht. Die anderen Grabungen sind auf Privatgrund und wurden bereits abgeschlossen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Gestattungsvertrag abzuschließen

Gestattungsvertrag – Sondernutzung
Vereinbarung über die Ausübung von Leitungsrechten nach dem TKG 2021

Vertragspartner:

Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH, FN 564790 z, in eigenem Namen sowie im Vollmachtsnamen der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH, FN 469215 y
beide Energiestraße 1, 4020 Linz
im Weiteren Gestattungsberechtigte bezeichnet

und

Gemeinde St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25, 5120 St. Pantaleon

im Weiteren als Gestattungsgeber bezeichnet.

Vertragsgegenstand:

Verlegung von Datenleitungen

Rechtsgrundlage:

§7 O.ö. Straßengesetz 1991, idgF

Ort:

Öffentliche Wegparzellen im gesamten Gemeindegebiet

1. Präambel

Der Gestattungsberechtigte ist Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes im Sinne des Telekommunikationsnetzes TKG 2021. Der Berechtigte nimmt Leitungsrechte auf öffentlichem Gut gemäß § 54 TKG 2021 in Anspruch.

Der Gestattungsberechtigte beabsichtigt die ständige Erweiterung und Erneuerung des Telekommunikationsnetzes und will zu diesem Zweck in öffentliche Wegparzellen (Lagepläne von den einzelnen Bauvornhaben sind rechtzeitig vorzulegen) Kommunikationslinien errichten. Es handelt sich um öffentliche Straßen und Weger der Gemeinde.....St. Pantaleon..... Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung des Gestattungsgebers zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß §7 O.ö. Straßengesetz 1991.

2. Zustimmung

Der Gestattungsgeber erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Verkehrsflächen durch Errichtung von Kommunikationslinien (im folgenden auch „Einrichtung“ genannt).

Die Zustimmung wird unter Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 1 entsprechen.

Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

Der Gestattungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Gestattungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Gestattungsgeber bzw. dessen Organe unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber in einem Katasterplan festzulegen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten

entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Gestattungsberechtigten durchgeführt werden.

Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchgeführt werden.

Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist der Gestattungsgeber berechtigt, vom Gestattungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzüglich Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Gestattungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann der Gestattungsgeber ohne vorherige Anhörung des Gestattungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Gestattungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die vom Gestattungsgeber aufgezeigten Mängel, so ist der Gestattungsgeber berechtigt, auf Kosten des Gestattungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Der Gestattungsgeber ist weiters berechtigt, auf Kosten des Gestattungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist der Gestattungsgeber auch ohne vorherige Information des Gestattungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Gestattungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Gestattungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit allen vom Bauvorhaben betroffenen Leitungsberechtigten (A1, Wassergenossenschaften, etc.) herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Gestattungsgeber mind. 8 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchgeführt werden.

Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich dem zuständigen Gestattungsgeber anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Gestattungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

4. Kosten

Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Gestattungsberechtigten zu tragen. Der Gestattungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerteilung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.

Der Gestattungsberechtigte hat dem Gestattungsgeber alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Gestattungsgebers über.

5. Haftung, Schadenersatz

Der Gestattungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen den Gestattungsgeber für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen des Gestattungsgebers, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen des Gestattungsgebers herbeigeführt werden.

Die Haftung des Gestattungsgebers und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung,

ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Gestattungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen des Gestattungsgebers, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

Der Gestattungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch den Gestattungsgeber gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

Der Gestattungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Gestattungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme nicht eingeschränkt. Der Gestattungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.

Gewährleistungsfrist 3 Jahre, beginnend nach der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.

Der Gestattungsberechtigte hat den Gestattungsgeber für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Die bezügliche Zustimmung wird auf Dauer des Bestands der mit diesem Vertrag gestatteten Einrichtung erteilt.

7. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes 2021 auf Rechtsnachfolger über. Der Gestattungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Gestattungsgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gestattungsberechtigte aufgrund des Telekommunikationsgesetzes 2021 verpflichtet ist, ihre Leitungen anderen Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen. Durch eine solche Mitbenutzung tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Gestattungsberechtigten ein. Die Gestattungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeräumte Mitbenutzung ihrer Leitungen der Gestattungsgeberin anzuzeigen.

Der Gestattungsberechtigte hat den Gestattungsgeber über jede Rechtsfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Gestattungsgeber zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Gestattungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Gestattungsgeber keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Der Gestattungsgeber kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Gestattungsberechtigten zustellen.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Die Vertragserrichtung erfolgt durch den Gestattungsgeber, dem Gestattungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Gestattungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Gestattungsberechtigte hält den Gestattungsgeber diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Linz, am

, am



Breitband Oberösterreich Infrastruktur GmbH,
im eigenen Namen sowie im Vollmachtsnamen
der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH

Gestattungsgeber

Technische Bestimmungen
Anlage 1

Verlegung von Datenleitungen

1. Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Trassenführungen sind vor Baubeginn mit Vertreter des Gestattungsgebers an Ort und Stelle festzulegen.
3. Sämtliche Rohr- und Kabelleitungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
4. Eine grabenlose Kabelverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
5. Die Verlegetiefe bei Datenleitungen ist so zu wählen, dass die Sohlentiefe mind. 50cm beträgt.
6. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
7. Die Verfüllung der Leitungsgräben hat sowohl im Unterbau als auch in den ungebundenen Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost- Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lage einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
8. Die durch die Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
9. Der Gestattungsberechtigte hat dem Gestattungsgeber im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
10. Die Kabelleitungen werden, wenn möglich außerhalb der Fahrbahn verlegt.
11. Vor dem Einbau von bituminösen Schichten ist unbedingt das Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber herzustellen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

12. Einstellung des FW-Änderungsverfahrens Nr. 3.22 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.05

Sachverhalt:

Herr [REDACTED] teilte mit, dass das Verfahren für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.22 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.05 „[REDACTED] – Loidersdorf“ laut Einleitungsbeschluss des Gemeinderates vom 26.04.2016 eingestellt werden soll, da momentan kein Baulandbedarf besteht. Herr [REDACTED] wurde durch den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass ein späteres Umwidmungsverfahren für die gegenständliche Teilfläche aus dem Grundstück 1689/1, KG 40324 Steinwag, von Seiten der örtlichen Raumordnung beim Amt der OÖ. Landesregierung wahrscheinlich nicht mehr positiv beurteilt wird.

13. Beratung/Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 1

Sachverhalt:

Der **Bürgermeister** teilte mit, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2023, TOP 2./, die Einleitung des Verfahrens gemäß § 36 Abs 3 und 4 OÖ. ROG 1994 idgF in der gegenständlichen Angelegenheit beschlossen wurde. Zu den im Zuge des Stellungnahmeverfahrens übermittelten Problempunkten / Anregungen der Fachdienststellen wurde durch den Ortsplaner eine ausführliche Begründung in der nachstehenden Stellungnahme vom 09.08.2023 abgegeben (s. Beilage):

BBPL. NR. 04 – „[REDACTED] - AM WALDRAND, TRIMMELKAM“ der Gemeinde St. Pantaleon

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners
Abteilung Raumordnung, Dipl.-Ing. Susanne Maieron vom 03.07.2023		
A	<ol style="list-style-type: none"> Überörtliche Interessen im besonderen Maß werden nicht berührt. Daraus resultierend ist gem. § 34 Abs. 1 OÖ. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des BBPLs mit den Festlegungen des verordneten FWPs ist gegeben. 	<ol style="list-style-type: none"> Kein Einwand. Die Vorlage des BBPLs zur Genehmigung an das Land ist nicht erforderlich. Zur Kenntnis genommen.
Abteilung Wasserwirtschaft, Ing. Herwig Dinges vom 31.05.2023		
B	<ol style="list-style-type: none"> Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht kann dem vorliegenden BBP. zugestimmt werden, da sich das Planungsgebiet in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich befindet. Seitens der Wasserwirtschaft bestehen keine Einwände. 	<ol style="list-style-type: none"> Kein Einwand. Kein Einwand.

Nr.	Einwand (zusammenfassend)	Stellungnahme des Ortsplaners
Abteilung Raumordnung – BH Braunau, Dipl.-Ing. Peter Kölblinger vom 15.06.2023		
C	1. Die Gebäude auf den verfahrensgegenständlichen Parzellen sind in Folge ihrer Lage, nur durch Gemeindestraßen von Waldflächen getrennt, ständig den grundsätzlich vorhandenen Gefahren ausgesetzt, die von nachbarlichen Waldbeständen auf Liegenschaften ausgehen. Durch den Anbau im Süden, also an der waldabgewandten Seite der beiden Gebäude wird diese Gefahr allerdings nicht zusätzlich erhöht, weshalb der Änderung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann.	1. Wie bereits in der ortsplanerischen Stellungnahme vom 05.05.2023 beschrieben handelt es sich um ein bestehendes Reihenhaus, dessen BBPL Änderung lediglich eine Erweiterung Richtung Süden vorsieht – spricht auf der waldabgewandten Seite. Kein Einwand.
NETZ Oberösterreich (STROM) vom 26.05.2023		
D	1. Kein Einwand.	1. Zur Kenntnis genommen.
NETZ Oberösterreich (GAS), i. A. Dipl.-Ing. (FH) Johannes Stiegler und Reinhard Dirmaier vom 09.06.2023		
E	1. Kein Einwand.	1. Zur Kenntnis genommen.
RAG Austria AG, Dipl.-Ing. Gerhard Wallnöfer vom 30.05.2023		
F	1. Keine Einwände.	1. Keine Einwände.

Der Gemeinderat hat einen Beschluss über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 4 „[REDACTED]“ gemäß § 34 Abs 1 iVm § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 zu fassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag den Beschluss über die vorliegende Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 4 „[REDACTED]“ gemäß § 34 Abs 1 iVm § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 zu fassen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

14. Beratung/Beschlussfassung Verordnung Auflassung öffentliches Gut ehem. Trafik Riedersbach
--

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 10.05.2023, unter TOP 5./ wurde der Verkauf des Grundstückes 1512/16, KG 40327 Wildshut, Öffentliches Gut, mit einem Flächenausmaß von 29 m², an [REDACTED] ([REDACTED]) beschlossen. Für die grundbücherliche Durchführung der Abschreibung des gegenständlichen Grundstückes an [REDACTED], ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung dieses Grundstückes als Gemeindestraße/Öffentliches Gut erforderlich. Vor Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat wurde wie im GR vom 28.06.2023 beschlossen die Planunterlage über die Auflassung 4 Wochen an der Amtstafel kundgemacht. Es liegen keine Stellungnahmen dazu vor. Damit kann die Verordnung über die Auflassung durch den GR beschlossen werden.



Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

GZ: 612-5//2023-Ka

5120 St. Pantaleon, 11.05.2023
Sachbearbeiterin: Ulrike Kainzbauer, DW 21

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Pantaleon vom 27.09.2023 betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße/Öffentliches Gut.

Gemäß § 11 Abs 3 iVm § 8 Abs 2 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 1512/16, KG 40327 Wildshut, mit einem Flächenausmaß von 29 m², wie im Verordnungsplan (§ 2) vom 14.06.2023 dargestellt – wird als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan im Maßstab 1: 1.000, vom 14.06.2023, ist die Lage der Verkehrsfläche gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 2023

Abgenommen am: 2023





<p>© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; DKM-Datenkopie vom 14.6.2023 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider.</p>	<p>Gemeinde St. Pantaleon Pantaleoner Straße 25 5120 St. Pantaleon Tel. 06277/7990 Fax DW 12 E-Mail: gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at Maßstab 1:1.000 Datum 14.6.2023</p>		
---	---	--	--



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

15. Beratung/Beschlussfassung Grundkauf Wengerhöhe / Umsetzung Straßensanierung 2023

Sachverhalt:

Die Gemeinde St. Pantaleon beabsichtigt auf der Wengerhöhstraße (Grstk. Nr. 368) die Straßenverbreiterung und Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der gesamten westlichen Seite der bestehenden Straße.

Dazu ist eine Grundeinlöse entlang der westlichen Grundgrenze im gesamten Verlauf von ca. 4,5m erforderlich. (aktuelle Grundbreite ca. 5m; Verbreiterung bestehende Straße auf 5m, 0,4m Bankett östlich; westlich: 1m Trenngrün inkl. Bankett + 2,6m Radweg + 0,5m Reservefläche)

Die Länge der Straße beträgt ca. 400m, davon 246m entlang des Grundstückes 369/1 von Fr. Messner sowie 154m entlang des Grundstückes 371 von Fam. Stegbuchner. (s. Lageplan 1:2000 im Anhang)

Es ergibt sich damit ein Grundeinlösebedarf von in Summe ca. 1.800 qm².

Die Abwicklung soll wie folgt erfolgen:

- 1) Frau Messner tauscht mit Fam. Stegbuchner eine Fläche von ca. 693 qm² zwischen den Grundstücken 371 Stegbuchner und 369/1 & 370 Messner.
 - Fam Stegbuchner übergibt an Fr. Messner ein Rechteck ca. 4,5 x 154m exakt angrenzend an Wengerhöhstraße (Teilfläche 1)
 - Fam Stegbuchner erhält von Fr. Messner eine gleich große Fläche in Form eines Rechteckes ca. 2,8x250m (Teilfläche 2)
- 2) Frau Messner verkauft an die Gemeinde die Fläche von ca. 1.800 qm² (Rechteck von 400 x 4,5m entlang der Wengerhöhstraße) zum Preis von EUR 10,-- je qm². (Teilfläche 1 +3)
- 3) Sämtliche Kosten für die Durchführung des Tausches und der Grundeinlöse werden von der Gemeinde St. Pantaleon übernommen.

Seitens Fam. Stegbuchner und Fr. Messner gibt es bereits eine grundsätzliche Zustimmung zur oa. Abwicklung.

Ziel ist, dass zumindest die Sanierung der Wengerhöhstraße noch 2023 stattfinden kann.

Der Kostenvoranschlag für die Fahrbahnsanierung beläuft sich auf rd. EUR 122 Tsd. lt. ua. Aufstellung.

Eine Förderung aus KIP-Mitteln ist bis 50% möglich.

Zusätzlich gibt es max. 37 Tsd. EUR Förderung vom Straßenbauressort des Landes OÖ.

Sollte der Geh- und Radweg ebenfalls errichtet werden, ist mit Kosten iHv EUR 88 Tsd. zu rechnen.

Der vorgesehene Landeszuschuss (zusätzlich zu oben) wird voraussichtlich 35% betragen. Zusätzlich sind 50% KIP-Mittel möglich.

Kosten gesamt abzgl. Förderungen (=notwendige Eigenmittel):

Grundeinlöse:	18.000 EUR
Straßensanierung:	24.000 EUR
Geh- und Radweg:	13.200 EUR
Nebenkosten:	5.000 EUR
Gesamt:	EUR 60.200,--

Im Voranschlag 2023 wurden 100 Tsd. EUR für Gemeindestraßen vorgesehen, davon 41,5 Tsd. EUR Eigenmittel

Kostenschätzung Gemeinde St. Pantaleon 2023-24 mit STRABAG Preisen									
Nr.	Bezeichnung	Länge	Breite	Fläche	Ausführung	Kosten-schätzung inkl MwSt	Kosten STRABAG netto	Kosten STRABAG MWST	Kosten STRABAG brutto
0	Baustellengemeinkosten								
2	Wohnstraße Riedersbach	165,00	4,00	700,00	Planie und AC 16 deck 8cm	38.675,53 €	31.117,20 €	6.223,44 €	37.340,64 €
5	Altkirchberg / Reith	142,00	5,00	750,00	Abtragsfräsen, Teilweise Unterbau und AC16 deck 8cm	42.572,06 €	34.052,50 €	6.810,50 €	40.863,00 €
13	Wengerhöhe Fahrbahn	402,00	5,00	2040,00	Abtragsfräsen, Verbreiterung Unterbau und AC16 deck 8cm	133.390,18 €	101.694,60 €	20.338,92 €	122.033,52 €
14	Wengerhöhe Geh- Radweg	402,00	2,60	1100,00	Neubau Geh- und Radweg inkl. Unterbau	92.576,14 €	73.540,96 €	14.708,19 €	88.249,15 €
	Summe			4590,00		307.213,91 €			288.486,31 €

Vom GR ist ein Beschluss über den Abschluss einer Vorvereinbarung zu fassen. Außerdem ist zu beraten ob die beiden Projekte Straßensanierung und Geh- und Radweg noch heuer umgesetzt werden sollten.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die beiden vorliegenden Vereinbarungen zur Grundeinlöse abzuschließen sowie die Umsetzung sowohl der Straßensanierung Wengerhöhstraße als auch die Errichtung des Geh- und Radweges zu beschließen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

16. Beratung/Beschlussfassung Grundverkauf Reith

Sachverhalt:

Im GV vom 21.3.2023, im Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten vom 31.3.2023 sowie im GV vom 2.5.2023 wurde bereits der mögliche Verkauf von Gemeindegrund (öffentliches Gut) in Reith (Gewerbepark Heiligenstatt) diskutiert.

Folgende Angebote liegen vor:

	Abschreibung Grstk. Nr.	Zuschreibung Grstk. Nr.	Fläche (qm ²)	Preis je qm ²	Angebot (EUR)
	408/4		132	35	4.620, --
	408/4		168	35	5.880, --
	408/4 408/17		262	35	9.170, --



In der GV-Sitzung vom 2.5. wurde als Preis EUR 50/qm² festgelegt, analog zum Grundverkauf bei der ehemaligen Trafik in Riedersbach. Außerdem wurde eine Breite von 6m festgelegt, wobei auch der Hydrant auf Gemeindegrund bleiben soll.

Am 5.9. fand ein Termin mit den Angebotslegern im Gemeindeamt statt. Die Konditionen wurden akzeptiert und es wurde vereinbart, dass nun eine Vermessung durch Geometer Schartner beauftragt wird. Diese fand im Zuge einer gemeinsamen Begehung am 20.9. statt.

Dabei wurde besprochen, dass im Bereich des Grundstückes von Hrn. Schmutzler die Straßenbreite auf ca. 5,2m reduziert werden soll aufgrund des Gebäudebestandes.

Außerdem wünscht sich Hr. Schmutzler einen Ersatz für den Straßenbau auf seinem Grund sowie eine Sanierung des Bereiches vom Wasserschieber, um das Abfließen von Oberflächenwasser von der Straße auf sein Grundstück zu verhindern.

Im Bereich Fa. Wintersteller könnte ebenfalls eine Korrektur der Grundgrenze erfolgen. Es liegt aktuell noch keine Zusage seitens Fa. Wintersteller zur Durchführung dazu vor.

Die Kosten der Vermessung werden anteilig aufgeteilt.

Hier die Übersicht der Flächen lt. dem vorliegenden Plan (GZ 23878 v. 20.9.):

	Abschreibung Gemeinde (Grstk. Nr.)	Zuschreibung Grstk. Nr.	Teilstk.	Fläche (qm ²)	Preis je qm ²	Summe
	408/4 (Gde.)	407/6	5	42	50 €	
	408/4 (Gde.)	407/2	6	116	50 €	
	408/4 (Gde.)	408/16	7,10	153	50 €	
	408/17 (Gde.)	408/16	9	107	50 €	
	408/17 (Gde.)	408/4 (Gde)	8	1	- €	
	408/4 (Gde.)	408/2	1,2,3	170		
	408/4 (Gde.)	408/3	4	38		

Beratungsverlauf:

GR F. Schmutzler erwähnt, dass das Grstk. 408/17 bereits in den 1980ern vermessen wurde als Betriebsbaugebiet. Außerdem ist im Bescheid seines Nebengebäudes angeführt, dass 3m Abstand zur Straße bleiben soll.

Der Vorsitzende erwähnt, dass auf jeden Fall abgesichert werden soll, dass die Fläche vor dem Gebäude von Hrn. Schmutzler nicht verbaut wird.

GV J. Eberherr: „Es ist wichtig, dass die Altlasten saniert werden, wenn Lagerflächen und Gebäude auf Gemeindegrund stehen das gehört geregelt.“

Nach einer weiteren Diskussion bzgl. der erforderlichen Straßenbreite zwischen Grundstück 408/3 und 407/6 wird zum vorliegenden Teilungsplan folgende Änderung bzgl. Trennstück 4 vereinbart:

Die in gerader Linie von Nordwest nach Südost eingezeichnete neue Grenzlinie (rote Farbe) wird in gerader Linie in südöstlicher Richtung verlängert. Das von der Gemeinde an die Fa. Wintersteller abzugebenden Trennstück 4 reduziert sich damit von 38 qm² deutlich auf eine Fläche von ca. 5 qm².

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Teilungsplan GZ 23878 v. 20.9. mit der oa. Änderung von Trennstück 4 zuzustimmen. Der Preis soll einheitlich EUR 50,-- je qm² betragen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

17. Beratung/Beschlussfassung Grundbereinigung Bleimühlweg

Sachverhalt:

Im Zuge der Straßensanierung des Bleimühlweges wurde festgestellt, dass die Gemeindestraße in der Natur deutlich von den Grenzen lt. Kataster abweicht.

Zur Bereinigung wurde eine Vermessung vom Geometer Schartner beauftragt.

Als Ablösepreis wurde mit allen betroffenen Grundanrainern ein Preis von EUR 10,-- je qm² vereinbart.

Unten eine Zusammenfassung der Vermessungsurkunde. In Summe hat die Gemeinde EUR 790,-- an die Grundeigentümer zu bezahlen.

Grstk. Nr.	Öff. Gut Nr.		Gemeinde zu Privat qm ²	Privat zu Gemeinde qm ²	Trennstk.
837	826		8	23	1,2,3
837	825			19	4
824	825		18		5
824	826		66		6,7
822	826		11		8
821/2	826		41		9
818	826		8		10
819/2	826		45	3	11,12,13,1
819/1	826			7	15
827	826		20		16
828	826		13	180	17,18,19,2
832	826			77	22,23,24
		Gesamt	230	309	
					qm ² Geldfluss
			116	299	-183 - 1.830 €
			86	3	83 830 €
			8	0	8 80 €
			0	7	-7 - 70 €
			20	0	20 200 €
			230	309	-79 - 790 €

Beratungsverlauf:

GV J. Eberherr: „Die Straße wurde entlang vom Haus von Hr. Kirchhamer weiter rausgebaut, das war auf Wunsch von Hr. Kirchhamer und der Grund, der dafür benötigt wurde muss auch von ihm gekauft werden nicht von der Gemeinde.“



Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag das Geschäft in der vorgelegten Form unter der Berücksichtigung der Anmerkung von GV J. Eberherr zu einem Preis von EUR 10,--je qm² abgewickelt wird.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

18. Beratung/Beschlussfassung A1 Mast Trimmelkam / Auflassung öffentliches Gut

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 10.5.2023 wurde ein Grundsatzbeschluss zu folgendem Sachverhalt gefasst:

„Am ehemaligen SAKOG Areal (Erwerb durch Gemeinde) im Bereich der ehemaligen Tegelhalde befindet sich ein Sendemast von A1 (Grstk. 725/19; Eigentum der Gemeinde).

Die Zufahrt erfolgt aktuell über ein öffentliches Gut (725/3 und 723/3) mit einer Breite von 2m.

Da mit dieser schmalen Zufahrt keine Instandhaltungen bzw. Baumaßnahmen seitens A1 durchgeführt werden können, erfolgte die Zufahrt bisher über die Privatliegenschaft (Grstk. 725/13) von Fr.

Olschnögger.

Nach längeren Verhandlungen besteht nun die Möglichkeit, dass der jetzige Sendemast-Standort in die Nähe des ehemaligen SAKOG Brunnens (Grstk. 721/6) verlegt werden kann. Dazu wird ein neues Grundstück (Nr. 721/7), zukünftiger Eigentümer A1, gebildet.

Die gesamte Fläche dazu (251 qm²) wird von Fr. Olschnögger kostenlos zur Verfügung gestellt. Um dies zu ermöglichen, wird zuvor ein Grundstückstausch zwischen Fr. Olschnögger (Grstk. 721/1) und Hrn. Reitsamer (Grstk. 721/5) im Ausmaß von ca. 70m² durchgeführt.

Das bestehende Grundstück mit dem A1 Sendemast (725/19) soll kostenlos an Fr. Olschnögger übertragen werden. (Zuschreibung zu 725/13).

Seitens Gemeinde wird der Grund (239 qm²) kostenlos übertragen, da der Wert des bestehenden Sendemast-Grundstückes durch die 1996 eingeräumte „immerwährende Dienstbarkeit“ (einmaliges Entgelt iHv. ATS 47.800,--) stark eingeschränkt ist. Außerdem ist Fr. Olschnögger bereit, die Zufahrt zur Wasserentnahmestelle inkl. Umkehrplatz für die Feuerwehr als Geh- und Fahrrecht grundbücherlich zuzusichern. Die Fläche beträgt 511 qm². Ein Recht zur Wasserentnahme wird ebenso sichergestellt. Zur Sicherstellung der zukünftigen Zufahrt für A1 und auch für die Feuerwehr wird die bestehende Zufahrtsstraße (öffentliches Gut) verlängert bzw. an den Naturzustand angepasst. Dazu werden entsprechend dem Lageplan in der Beilage 118m² (Teil 2) der Gemeinde übergeben und 59m² (Teil 4) von Fr. Olschnögger übernommen.

Die bestehende Zufahrt zum A1 Sendemast (öffentliches Gut 725/3 und 723/3; Fläche 106m²) wird aufgelassen und ebenfalls Fr. Olschnögger (Grstk. 725/13) zugeschrieben. Der restliche Teil der Zufahrt soll von WAG (Grstk. 725/4) abgelöst werden, die Gespräche dazu sind noch zu führen.

Hier die Zusammenfassung der Änderungen:

	Grstk.				Berechnung m ²			
	von		nach		Gemeinde	Olschnögger	A1	WAG
Zufahrt bestehender Mast	725/3 (Weg)	Gde.	725/13	Olschnögger	-97	97		
<i>Vermessungsurkunde GZ23107-2, 25.11.2022</i>	723/3 (Weg)	Gde.	725/13	Olschnögger	-9	9		
	725/19 (A1 Mast)	Gde.	722/13	Olschnögger	-239	239		
	725/3 (Weg Anfang)	Gde.	725/4	WAG?	-95			95
Neue Zufahrt	721/1	Olschnögger	721/7	A1		-251	251	
<i>Teilungsplan GZ 23107-1, 4233- 68/4</i>	721/1	Olschnögger	721/8	Gde.	118	-118		
	721/6 (Sakog Brunnen)	Gde.	721/8	Gde.	0			
	725/11 (Zufahrt)	Gde.	725/13	Olschnögger	-59	59		
Gesamt					-381	35	251	95

Alle Grundstücksübertragungen sollen im Tauschweg ohne Entgelt erfolgen.“

In Abstimmung zwischen den Anwälten Dr. Priller als Rechtsvertreter von Fr. Olschnögger und Dr. Richter als Rechtsvertreter der A1 wurden nach dem Grundsatzbeschluss die Verträge überarbeitet. Der wesentliche Inhalt ist unverändert.

Der aktuelle Stand der Verträge befindet sich in der Beilage. Aufgrund einer Umstrukturierung der A1, der Geschäftsbereich „Towers“ wird in eine eigene Gesellschaft abgespalten, kann es noch zu einer geringfügigen Adaptierung der Verträge kommen.

Außerdem ist für den aktuell bestehenden Weg (Zufahrt zu Sendemast) für die grundbücherliche Durchführung der Abschreibung des gegenständlichen Grundstückes eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung dieses Grundstückes als Gemeindestraße/Öffentliches Gut erforderlich. Vor Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat ist die Planunterlage über die Auflassung durch 4 Wochen an der Amtstafel kundzumachen und sind die einlangenden Stellungnahmen dem Gemeinderat vorzulegen. Erst anschließend kann die Verordnung über die Auflassung beschlossen werden.

Die Kundmachung und der Lageplan befinden sich in der Beilage.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erwähnt, dass mit der WAG bzgl. dem im Gemeindeeigentum verbleibenden Restgrundstück 725/3 noch gesprochen werden muss.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegenden Verträge zu unterzeichnen und die oa. Auflassung des öffentlichen Gutes kundzumachen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

19.	Beratung/Beschlussfassung 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung Mühlachweg
------------	--

Sachverhalt:

Vom Verkehrssachverständigen des Landes OÖ wurde die Einrichtung einer 50 km/h Beschränkung im Bereich Mühlachweg befürwortet.

Der Lageplan und die Verordnung befinden sich in Anlage.

Ein Beschluss hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 0627777990 – Fax. DW 12 - gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

St. Pantaleon, am 26.06.2023

Betrifft: 50 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon, 5120, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 27.09.2023, mit der eine Geschwindigkeitsbegrenzung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 50km/h auf folgender Gemeindestraße erlassen wird:

Straßen:

- Mühlachweg

Die Geschwindigkeitsbegrenzung erstreckt sich von der Kreuzung Dorfstraße/Reither Straße bis zum linken Grenzpunkt 6768 Richtung Mühlach.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 10a und 10b StVO 1960 gehörig kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z.1; 44 Abs. 1 und 94d Z. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen: _____

Abgenommen: _____

Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde St. Pantaleon mit dem Auftrag, den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Gemeinde St. Pantaleon zu übermitteln;
2. Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau;
3. Polizeiinspektion Ostermiething, Gewerbegebiet 12, 5121 Ostermiething;



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen



20. Beratung/Beschlussfassung 30km/h Zone Vordernberg Siedlung

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 28.6.2023 wurde der Vorschlag eingebracht, im Bereich Vordernberg eine Wohnstraße, anstatt der vom Verkehrsgutachter empfohlenen Tempo 30 Zone umzusetzen.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Land OÖ ist die Einführung einer Wohnstraße nicht erlaubt:

„Ein Abgehen von den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere ein unsubstantiiertes Bejahen der Erforderlichkeit entgegen sachverständiger Feststellungen, führt zur Gesetzwidrigkeit der Verkehrsmaßnahme. Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass infolge der Erlassung einer gesetzwidrigen Verordnung auch (Amts-)Haftungsansprüche schlagend werden können.“

Aus diesem Grund wurde im GV am 25.7. vereinbart eine Tempo 30 Zone im Bereich Siedlung Vordernberg anzustreben.

Ein Beschluss der Verordnung (s. Beilage) ist durch den Gemeinderat erforderlich.

Neben dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen sind an der Kreuzung innerhalb der Siedlung Haifischzähne zu markieren. Außerdem sind in 50m Abstand Fahrbahneinbauten erforderlich. (=Maßnahmen, um die Fahrbahn einzuengen - zB. Blumentröge)

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 - gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

St. Pantaleon, am 06.09.2023

Betrifft: 30 km/h Zonenbeschränkungen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon, 5120, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom 27.09.2023, mit der eine **Zonenbeschränkung** (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von **30km/h** auf folgenden Gemeindestraßen erlassen wird:

Straßen:

Siedlung Vordernberg (Hausnummer 2 – 24)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 11a und 11b StVO 1960 gehörig kundgemacht. Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z.1; 44 Abs. 1 und 94d Z. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen: _____

Abgenommen: _____

Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde St. Pantaleon mit dem Auftrag, den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Gemeinde St. Pantaleon zu übermitteln;
2. Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau;
3. Polizeiinspektion Ostermiething, Gewerbegebiet 12, 5121 Ostermiething;



Gemeinde St. Pantaleon
 Pantaleoner Straße 25
 5120 St. Pantaleon
 Tel. 062777990 Fax DiW 12
 E-Mail: gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at
 Maßstab 1:1.000 Datum 25.4.2023

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 25.4.2023
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

ENTHALTEN: Renzl N.



21. Beratung/Beschlussfassung Park- und Halteverbot Geschäftszeile Riedersbach

Sachverhalt:

Im nördlichen Bereich der Geschäftszeile Riedersbach parken regelmäßig Fahrzeuge im Kurvenbereich und erschweren durch die Einengung der Fahrbahn die Durchfahrt für größere Fahrzeuge (zB. Müllabfuhr, ggf. Einsatzfahrzeuge).

Es wurden bereits X-Markierungen durch den Bauhof aufgebracht, allerdings ohne erkennbaren Nutzen.

Es parken weiterhin Fahrzeug in diesem Bereich entgegen den Vorschriften der StVO.

Aus diesem Grund soll in diesem Bereich (s. Lageplan und Verordnung im Anhang) ein Park- und Halteverbot durch den Gemeinderat verordnet werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Verordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 062777990 – Fax. DW 12 - gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

St. Pantaleon, am 22.09.2023

Betrifft: Halten und Parken verboten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon, 5120, im eigenen Wirkungsbereich mit Beschluss vom 27.09.2023, mit der eine Halt- und Parkverbot auf folgende Gemeindestraße erlassen wird:

Siedlung Riedersbach im nordwestlichen Bereich der Grünfläche bei der Geschäftszeile auf dem Grundstück Nr. 1468/36, KG 40327 Wildshut

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960 und dazu auf einem nach links und rechts weisenden Pfeil mit der Aufschrift 7 m gehörig kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 94d Z. 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960

Der Bürgermeister

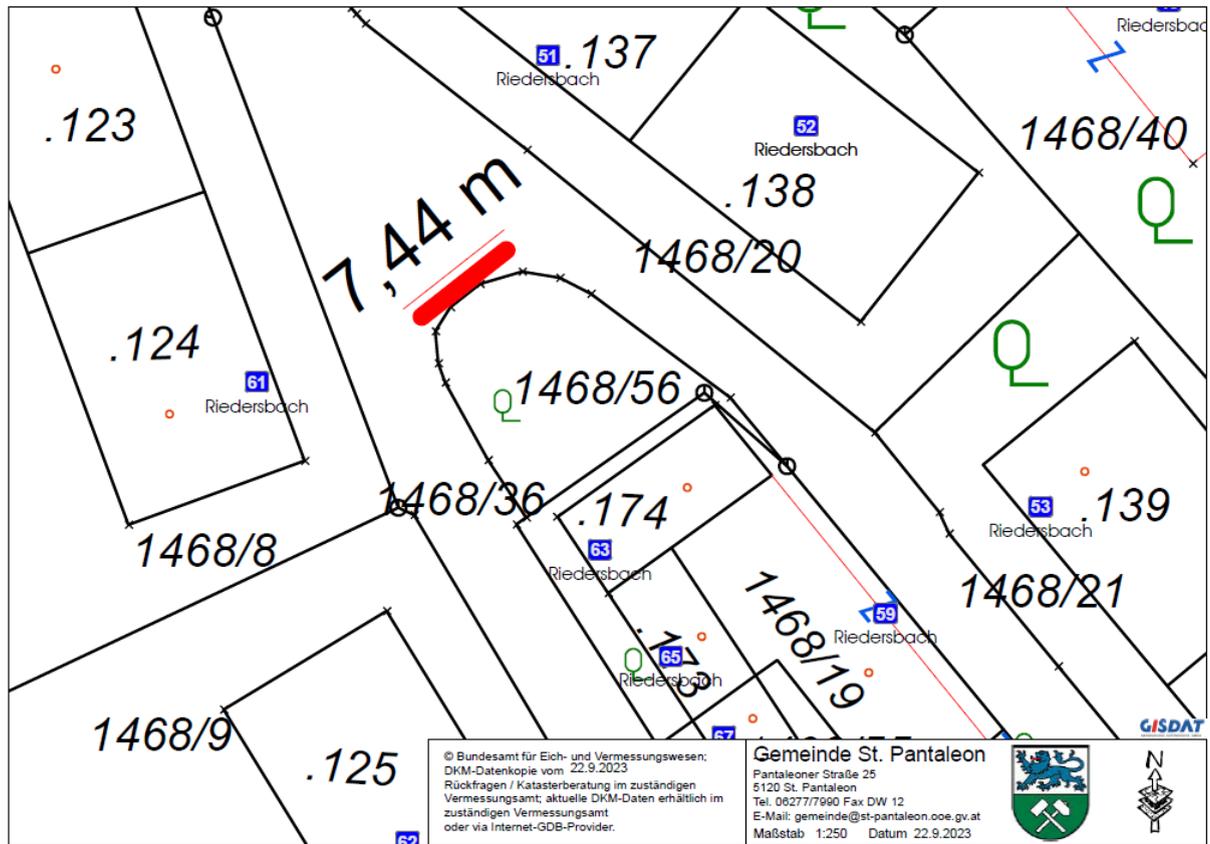
Valentin DAVID

Angeschlagen: _____

Abgenommen: _____

Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde St. Pantaleon mit dem Auftrag, den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Gemeinde St. Pantaleon zu übermitteln;
2. Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau;
3. Polizeiinspektion Ostermiething, Gewerbegebiet 12, 5121 Ostermiething;



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

22. Beratung/Beschlussfassung PV-Anlage Gemeindeamt

Sachverhalt:

Am 31.8. fand ein Termin gemeinsam mit Hrn. Haas statt zur Besprechung der eingelangten Angebote. Die Angebote befinden sich in der Beilage. Es ist über die Vergabe zu beraten bzw. zu entscheiden.

Zum Thema Absturzsicherung findet sich in der Beilage der Aktenvermerk des Telefonates mit dem Arbeitsinspektorat sowie die Rückmeldung des Bausachverständigen vom Bezirksbauamt Ried. Zusammengefasst wird empfohlen Einzelanschlagspunkte am Gemeindeamt vorzusehen.

Im Voranschlag 2023 wurden 90 Tsd. EUR für die PV-Anlage am Gemeindeamt vorgesehen. Bzgl. Förderung sind für PV-Anlagen bis zu 50% KIP-Mittel möglich sowie zusätzlich eine ÖMAG-Förderung.

Es ist vom Gemeinderat eine Vergabeentscheidung zu treffen.



Beratungsverlauf:

GV J. Eberherr: „Ich finde es nicht in Ordnung, dass der Berater Hr. Haas ca. 5000€ kassiert für eine Ausschreibung die nicht Zielführend war. Bei der Ausschreibung sollten zumindest alle Maximalen Anschlussleistungen (Bezugsrecht/Maximale Einspeisungsmöglichkeit) berücksichtigt werden. Der von Hr. Haas bei der ersten Ausschreibung benötigte Messwandler hätte hohe Mehrkosten verursacht.

Weiters wurden alle technischen relevanten Parameter von Hartl Walter im Vorfeld bei allen im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäuden erhoben und dokumentiert, selbst diese Vorarbeit floss nicht in die Ausschreibung ein.

Grundsätzlich war es anders vereinbart, dass die Gemeinde die Ausschreibung macht und Hr. Haas die Angebote prüft.

Überdies fehlt die Wirtschaftlichkeitsrechnung.

Hr. Haas erklärte schriftlich und trotz mehrmaligem Nachfragen, dass die Absturzicherung beim Angebot vom PV-Profi sicher dabei ist.

Das schaut aber nicht so aus, laut Angebot vom PV-Profi ist die Absturzicherung nicht dabei.“

GR F. Schmutzler hält fest, dass er nicht mitstimmen kann, solange kein vernünftiger Vergabebericht vorliegt.

GV J. Eberherr fragt ob schon überlegt wurde wie bei den Ladestationen die Abrechnung gemacht werden soll.

GV W. Hartl schlägt bzgl. Ladesäule ein Modell zu machen, wo eine Fremdfirma die Ladesäule aufstellt. Es gibt dazu Anbieter mit denen Kontakt aufgenommen werden soll

Nach weiterer Diskussion vertagt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung.

23.	Beratung/Beschlussfassung Auftragsverarbeitungsvertrag und Überlassungsvertrag Ausspeisungs-Software
------------	---

Sachverhalt:

Im Anhang befindet sich ein Überlassungsvertrag sowie ein Auftragsverarbeitungsvertrag für die Ausspeisungssoftware von Hrn. Vize-Bgm. W. Pohl.

Für den Vertragsabschluss ist ein Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende hält fest, dass durch den plötzlichen Tod von Hrn. Vize-Bgm. W. Pohl keine Beschlussfassung möglich ist.

24.	Beratung/Beschlussfassung Einspeiseverträge Kindergarten / NMS
------------	---

Sachverhalt:

In der Mittelschule und dem Kindergarten gibt es kleinere PV-Anlagen (je 2,94 kWp), die im Jahr 2013 über die Firma enerxia errichtet wurden.

Aktuell produzieren die beiden Anlagen keinen Strom, die technische Fehlersuche ist noch am Laufen. Die aktuell vorhandenen Stromeinspeiseverträge für die Mittelschule und den Kindergarten wurden seitens Energie AG gekündigt. Bis 30.9. kann ein neuer Vertrag mit einem Einspeisetarif von 21 Cent/kWh abgeschlossen werden.

Da keine Kosten aus einem neuerlichen Vertragsabschluss entstehen wird empfohlen den Vertrag entsprechend der Beilage abzuschließen.
Ein Beschluss ist durch den Gemeinderat zu fassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die beiden vorliegenden Einspeiseverträge abzuschließen.

Produktwechselangebot (Gültigkeit: 3 Wochen ab Erhalt)

Linz, 15.06.2023

Kundendaten

Vertragspartner:	
Kundennummer: 1100001566	Name: Gemeindeamt St. Pantaleon
Rechnungsadresse: Pantaleoner Straße 25, 5120 Sankt Pantaleon	

Lieferadresse: Kirchengasse 2, 5120 St.Pantaleon

Netzbetreiber: **Netz Oberösterreich GmbH STROM**

Zählpunktbezeichnung: **AT003000000000000000000000030019118**

Produktwechsel: **Solarpartnerpreis Plus bis 50 kW** Alle Preise exkl. USt

Solarpartnerpreis Plus * **21,000 ct/kWh**

Solarpartnerpreis Basis * **13,200 ct/kWh**

Vertragsbindung: **1 Jahr**

Kündigungsfrist: **1 Monat**

* Details siehe Preisinformation Photovoltaik.

Vollmacht Ich bevollmächtige die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH mich im in Punkt 1.6. (Vollmacht) der beiliegenden Vertragsbedingungen genannten Umfang, bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Vertretung beim Vertragspartner- und Bilanzgruppenwechsel sowie die Vertretung gegenüber Behörden.

Die Preisinformation Photovoltaik-Einspeisevergütung für Rücklieferanlagen (Stand Mai 2023), Vertragsbedingungen für Stromlieferung aus Rücklieferanlagen (Fassung Mai 2023), sowie die Preisinformation zu Nebenleistungen der Energie AG OÖ Vertrieb GmbH samt Widerrufsformular wurden mir zur Verfügung gestellt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Alle Vertragsinhalte und das Rücktrittsrecht habe ich zur Kenntnis genommen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.energieag.at/datenschutz

Mit meiner Unterschrift nehme ich das gegenständliche Angebot zum Vertragsabschluss an.

Ort/Datum

Unterschrift

Dieses Angebot können Sie auch direkt unter energieag.at/angebot mit folgenden Angebotsnummer 6501412866 und Ihrem PIN: 2465 annehmen.



VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STROMLIEFERUNG AUS RÜCKLIEFERANLAGEN

(Fassung Mai 2023)

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3, FN 502834m

I. Vertragsgegenstand

1.1. Der Einspeisevertrag regelt die Überschusseinspeisung elektrischer Energie aus der nicht leistungsgemessenen Rücklieferanlage (im Folgenden kurz auch "Photovoltaikanlage") des Anlagenbetreibers (kurz „Kunde“) in der Netzebene 7, mit maximaler Engpassleistung von 50 kWpeak, an die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (kurz „Energie AG Vertrieb“). Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: „VNB“). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Abnahme von Energie durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.

1.2. Als Überschusseinspeisung gilt die Lieferung, das ist die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz, der Stromerzeugung abzüglich des Eigenbedarfes des Kunden für die Photovoltaikanlage und sonstige Zwecke des Kunden (Eigenverbrauch). Stromlieferungen an Dritte sind ausgeschlossen.

1.3. Energie AG Vertrieb übernimmt die vom Kunden gelieferte elektrische Energie inklusive Herkunftsnachweise sowie allfälliger sonstiger Nutzungsrechte. Zu diesem Zweck benötigt Energie AG Vertrieb eine Kopie des Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages der Photovoltaikanlage des Kunden.

1.4. Das Verwertungsrecht an der auf der Grundlage dieses Einspeisevertrages gelieferten elektrischen Energie hat ausschließlich die Energie AG Vertrieb. Der Kunde wird alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Erklärungen mit Vertragsabschluss und/oder erforderlichenfalls sofort nach Aufforderung durch die Energie AG Vertrieb abgeben.

1.5. Sollte die Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.), behördliche Verfügungen oder durch sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abzuwenden sind, an der Übernahme der vom Kunden gelieferten elektrischen Energie gehindert sein, ruht die diesbezügliche Verpflichtung der Energie AG Vertrieb solange, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Dies gilt uneingeschränkt auch bei Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im elektrischen Netz.

1.6. Vollmacht

Der Kunde erteilt der Energie AG Vertrieb hiermit die Zustimmung, den Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag seiner oben genannten Photovoltaikanlage beim zuständigen Netzbetreiber einzuholen, für den Fall, dass der Kunde den Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag nicht fristgerecht übermittelt. Der Kunde ermächtigt Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB. Der Kunde erteilt weiters seine Zustimmung, dass die Energie AG Vertrieb alle für die Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Daten über die Menge der erzeugten und gelieferten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Photovoltaikanlage, Zeit und Ort der Erzeugung be- und verarbeitet und diese, zum gleichen Zweck, an die zuständigen VNB, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen, Energie-Control Austria (E-Control; Herkunftsnachweisdatenbank) und an Behörden und Kontrollorgane übermittelt. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Energie AG Vertrieb berechtigt ist, sämtliche Daten betreffend die Photovoltaikanlage zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration nach den geltenden Marktregeln, Abrechnung) bei den zuständigen Stellen anzufordern, zu speichern und zu verarbeiten. Weiters erteilt der Kunde der Energie AG Vertrieb bis auf jederzeitigen Widerruf, die Vollmacht, ihn in allen Angelegenheiten, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind, gegenüber Elektrizitätsunternehmen, VNB, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen, E-Control und zuständigen Behörden zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst alle Maßnahmen und Abgabe von rechtswirksamen Erklärungen, die notwendig sind, um für die gegenständliche Photovoltaikanlage hinsichtlich der Energielieferung einen ordnungsgemäßen Vertragspartner- und Bilanzgruppenwechsel einschließlich der Einrichtung und Verwaltung der Herkunftsnachweise in der elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control durchzuführen. Energie AG Vertrieb ist demnach insbesondere zur Abgabe folgender rechtswirksamer Erklärungen und Vornahme folgender Handlungen ermächtigt: den derzeit bestehenden Einspeisevertrag einzusehen und/oder Kopien im benötigten Umfang herzustellen, die Kündigung des Einspeisevertrages gegenüber dem bisherigen Stromhändler (Lieferanten), sowie die Beendigung der Bilanzgruppenzugehörigkeit mit dem selbigen, einschließlich der Aufforderung zu einer abschließenden Abrechnung zugunsten des Vollmachtgebers zu begehren, die Anmeldung bzw. Durchführung des erforderlichen Bilanzgruppenwechsels, die Anmeldung bzw. administrative Abwicklung für den Herkunftsnachweis auf der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control, die Durchführung aller sich aus den Marktregeln ergebenden Maßnahmen, die zur Lieferung bzw. Versorgung mit elektrischer Energie aus der Photovoltaikanlage notwendig sind. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Energie AG Vertrieb berechtigt ist, sämtliche Daten betreffend die Photovoltaikanlage zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration nach den geltenden Marktregeln, Abrechnung) bei den zuständigen Stellen anzufordern, zu speichern und zu verarbeiten. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, dem die gleichen Rechte und Pflichten übertragen und eingeräumt werden. Diese Vollmacht endet mit Vertragsende.



Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
Service-Hotline: 0800 81 8000, Fax: 0800 81 8001, www.energieag.at, E-Mail: service@energieag.at
UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz, Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

ENERGIE AG
Vertrieb
Wir denken an morgen

II. Angebot –Vertragsabschluss

2.1. **Angebot:** Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2.2. **Bestellungen** des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von Energie AG Vertrieb (Vertrag, Preisinformationen etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt.

2.3. **Vertragsabschluss:** Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Stromabnahme annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es frei, die Bestellung eines Kunden auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Annahme seiner Bestellung.

III. Preise, Verrechnung und Änderung der Preise

3.1. Es gelten die im Vertrag bzw. die in der aufgrund des Vertrages mitvereinbarten und beigeschlossenen Preisinformation „Photovoltaik“ und der Preisinformation für Nebenleistungen vereinbarten Preise, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen. Die Vergütung für die vom Kunden an die Energie AG Vertrieb gelieferte Energie gilt - sofern nicht in der Preisinformation Photovoltaik abweichend vereinbart – jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

3.2. Das für die Stromlieferung des Kunden von der Energie AG Vertrieb zu leistende Entgelt ermittelt sich aus der Multiplikation der auf der Basis der Verrechnungszählung des VNB getrennt nach Tarifperioden erfassten Energiemengen multipliziert mit den vereinbarten Preisen.

3.3. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Sollten Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine gesonderte Verrechnung nicht zulässig ist. Allfällige Systemnutzungs-entgelte und/oder sonstige mit der Einspeisung des Stroms zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Kunden direkt zu leisten. Dies gilt auch bei Neueinführung von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung des Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen.

3.4. Preisänderungen Solarpartnerpreis Basis:

Die Preisänderungen zum jeweiligen Stichtag ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Energie AG Vertrieb wird ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend beschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen von Energie AG Vertrieb unabhängigen Fällen, die Preise ändern:

3.4.1. Der Solarpartnerpreis Basis unterliegt folgenden indexbasierten Änderungen anhand der Entwicklung der Werte der EEX Austrian Base und der EEX Austrian Peak der European Energy Exchange AG (kurz „EEX“).

Der Solarpartnerpreis Basis wird zum jeweiligen Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit folgender Preisanpassungsformel angepasst und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (exkl. USt.):

Die jährliche Preisänderung ermittelt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Base} + \text{Peak} - \text{Sommer}}{2} \cdot \frac{\text{Winter}}{10} - 1,50 = \text{Vergütung in ct/kWh}$$

Base und Peak:

Mittelwert aller täglichen EEX Base Jahresnotierungen bzw. aller täglichen EEX Peak Jahresnotierungen (EEX Austrian Power Year Futures) über einen Betrachtungszeitraum von 18 Monaten. Betrachtungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 01.04. des vorvorigen Jahres bis zum 30.09. des vorangegangenen Jahres; z.B. für die Vergütung ab 01.01.2023 die Daten der Handelstage vom 01.04.2021 bis 30.09.2022 (in der EEX-Tabelle „Austrian Base and Peak Year“ die Spalten Base 23 und Peak 23).

kWh Kilowattstunde

MWh Megawattstunde

Base („Grundlast-Strom“) Stromlieferung mit einer in der Zeit von Montag bis Sonntag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr gleichbleibenden Leistung; Werte in MWh.

Peak („Spitzenlast-Strom“) Stromlieferung mit einer in der Zeit von Montag bis Freitag (inkl. Feiertage), von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gleichbleibenden Leistung; Werte in MWh.

Base + Peak Die Base- und Peak-Mittelwerte (in MWh) werden addiert und für eine gleichmäßige Gewichtung durch zwei dividiert.

Berechnung eines Mittelwerts:

$$x_{\text{arithm}} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_n}{n}$$

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
Service-Hotline: 0800 81 8000, Fax: 0800 81 8001, www.energieag.at, E-Mail: service@energieag.at,
UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz, Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

ENERGIE AG
Vertrieb
Wir denken an morgen

x_{arithm} Mittelwert

x_n ist die Summe der Werte im jeweiligen Betrachtungszeitraum

n ist die Anzahl der Tage des jeweiligen Betrachtungszeitraum

Sommer und Winter:

Die Heranziehung der Faktoren Sommer und Winter ist notwendig, um die saisonale Verteilung der Solarstromerzeugung der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Sommer: berücksichtigt die saisonale Verteilung der Solarstromerzeugung der Photovoltaikanlage in Euro/MWh in den Quartalen 2 und 3.

Winter: berücksichtigt die saisonale Verteilung der Solarstromerzeugung der Photovoltaikanlage in Euro/MWh in den Quartalen 1 und 4.

Über einen Betrachtungszeitraum von 6 Monaten (jeweils von 01.04. bis 30.09. des Vorjahres, z.B. für die Vergütung ab 01.01.2023 die Daten des Betrachtungszeitraums 01.04.2022 bis 30.09.2022) werden die Mittelwerte der täglichen Base- und Peak Quartalsnotierungen (EEX Austrian Power Futures Quarter) für die Quartale 2 und 3 (in der EEX-Tabelle, Spalte Q 2 23 bzw. Q 3 23, aus denen die Mittelwerte zu bilden sind) ($Base_{Sommer}$ bzw. $Peak_{Sommer}$) und Quartale 1 und 4 (in der EEX-Tabelle, Spalte Q 1 23 bzw. Q 4 23, aus denen die Mittelwerte zu bilden sind) ($Base_{Winter}$ bzw. $Peak_{Winter}$) des Kalenderjahres 2023 gebildet. Für eine gleichmäßige Gewichtung der Werte wird die Summe aus dem Base-Mittelwert und Peak-Mittelwert durch zwei dividiert.

$$Sommer = \frac{Base_{Sommer} + Peak_{Sommer}}{2}$$

$$Winter = \frac{Base_{Winter} + Peak_{Winter}}{2}$$

In Folge wird mit Division durch den Divisor 10 von €/MWh in ct/kWh umgerechnet und anschließend ein pauschalierter Abschlag („Minus 1,50 ct“) berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel: für die Vergütung für das Kalenderjahr 2023:

$$\frac{Base + Peak}{2} = \frac{187,21 + 243,63}{2} = 215,42$$

Mittelwerte:

- *Base:*

$$x_{arithm} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_{548}}{548} = 187,21$$

- *Peak:*

$$x_{arithm} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_{548}}{548} = 243,63$$

(Anm.: 548 ist die Anzahl der Tage im 18-monatigen Betrachtungszeitraum)

$$Sommer = \frac{Base_{Sommer} + Peak_{Sommer}}{2} = \frac{305,93 + 391,96}{2} = 348,94$$

Mittelwerte:

- *Base Sommer:*

$$x_{arithm} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_{183}}{183} = 305,93$$

- *Peak Sommer:*

$$x_{arithm} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_{183}}{183} = 391,96$$

(Anm.: 183 ist die Anzahl der Tage im 6-monatigen Betrachtungszeitraum)



$$\text{Winter} = \frac{\text{Base}_{\text{Winter}} + \text{Peak}_{\text{Winter}}}{2} = \frac{427,71 + 594,78}{2} = 511,25$$

Mittelwerte:

- **Base Winter:**

$$x_{\text{arithm}} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_{183}}{183} = 427,71$$

- **Peak Winter:**

$$x_{\text{arithm}} = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_{183}}{183} = 594,78$$

Vergütung:

$$\frac{\text{Base} + \text{Peak}}{2} \times \frac{\text{Sommer}}{\text{Winter}} - 1,50 = \frac{187,21 + 243,63}{2} \times \frac{348,94}{511,25} - 1,50 = 13,20 \text{ ct/kWh}$$

3.5. Solarpartnerpreis Plus: Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen zum Erhalt des Solarpartnerpreis Plus laut den mitvereinbarten und beigeschlossenen Preisinformationen „Photovoltaik“ wird dieser Preis zu den dort genannten Voraussetzungen im dort genannten Umfang vergütet. Energie AG Vertrieb prüft die Voraussetzungen für den Erhalt des Solarpartnerpreis Plus. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen kommt mit sofortiger Wirkung der Solarpartnerpreis Basis zur Anwendung; dasselbe gilt im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen zum Erhalt des Solarpartnerpreis Plus.

Sofern in der mitgeltenden Preisinformation nichts Abweichendes genannt wird, wird der Solarpartnerpreis Plus (kurz auch „Aktionspreis“) befristet bis zum auf den Vertragsabschluss folgenden 31.12. eines Jahres gewährt.

Die Vergütung des Solarpartnerpreis Plus anstelle des Solarpartnerpreis Basis erfolgt gemäß den Bestimmungen der Preisinformation im dort genannten Umfang. Für die Zukunft kann selbst bei mehrmaliger Gewährung eines Solarpartnerpreis Plus kein Anspruch abgeleitet werden; der Solarpartnerpreis Plus wird auf freiwilliger Basis gewährt.

3.6. Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

- Der Solarpartnerpreis Basis ändert sich jährlich **jeweils zum Stichtag am 01.01. eines jeden Kalenderjahres** und wird anhand gemäß Punkt 3.4. obenstehender Formel berechnet. Auf Grund der Berechnung auf Basis dieser Formel kann es sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung des Solarpartnerpreis Basis kommen.
- Die für die Berechnung maßgeblichen Daten der EEX sind für registrierte Kunden im E-Portal der Energie AG Oberösterreich unter www.energieag.at/Portal/Service/E-Portal abrufbar. Die Registrierung ist direkt unter www.energieag.at/Portal/Service/E-Portal möglich. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden werden die Informationen für den jeweils relevanten Berechnungszeitraum per Email zugesandt.
- Dieser Einspeisevertrag ist an das vorliegende Stromlieferkonzept (Überschusseinspeisung mit maximaler Engpassleistung von 50 kWpeak) gebunden. Bei einer wesentlichen Veränderung der Photovoltaikanlage bzw. der Stromlieferbeziehung ist Energie AG Vertrieb zur fristlosen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 4.6. berechtigt und behält sich vor, dem Kunden ein neues Angebot zu unterbreiten. Eine wesentliche Veränderung der Photovoltaikanlage bzw. der Stromlieferbeziehung ist nur dann gegeben, wenn die maximale Engpassleistung von 50 kWpeak überschritten wird.

IV. Vertragsdauer – Kündigung – Vertragsübernahme – vorzeitige Auflösung

4.1. Der Vertrag beginnt gemäß Punkt 2.3. und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer der ersten 12 Monate nach Abschluss des Vertrages auf die Kündigung des Vertrages, sodass der Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erstmals zum Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt werden kann. Nachher kann der Vertrag von allen Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

4.2. Sollte sich der Lieferbeginn infolge von Verzögerungen beim Bilanzgruppenwechsel verschieben, so beginnt die Jahresfrist ab dem tatsächlichen Termin des Bilanzgruppenwechsels zu laufen. Die maximale Dauer der Terminverschiebung beträgt 3 Monate. Darüberhinausgehende Verzögerungen erfordern einen Neuabschluss eines Vertrages.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmervaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
Service-Hotline: 0800 81 8000, Fax: 0800 81 8001, www.energieag.at, E-Mail: service@energieag.at,
UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz, Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

ENERGIE AG
Vertrieb
Wir denken an morgen

4.3. Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag: Der Kunde hat bis spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss eine Kopie seines Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages an Energie AG Vertrieb zu übermitteln. Sofern die Anlage bei Vertragsabschluss noch nicht in Betrieb genommen wurde, ist der Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag binnen einer Frist von 4 Wochen ab Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln. Die Übermittlung kann postalisch an Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz oder via Mail an photovoltaik@energieag.at erfolgen. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss nochmals auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist von 4 Wochen ab Abschluss des Vertrages bzw. 4 Wochen ab Inbetriebnahme der Anlage hingewiesen. Der Hinweis kann auch elektronisch erfolgen. Sollte der Kunde die Kopie des Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages seiner Photovoltaikanlage nicht oder nicht rechtzeitig übermitteln, wird Energie AG Vertrieb von ihrer Vollmacht Gebrauch machen und den Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag einholen. Falls Energie AG Vertrieb den Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag auch auf diesem Wege nicht erhält, stellt das für Energie AG Vertrieb einen wichtigen Grund dar, der Energie AG Vertrieb zur sofortigen Auflösung berechtigt.

4.4. Bei wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Regelungen kann dieser Einspeisevertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern jederzeit zum jeweiligen Monatsletzten aufgelöst werden.

4.5. Beabsichtigt Energie AG Vertrieb, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. einer allfällig gesetzlich normierten längeren Frist (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung zu dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Einspeisevertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

4.6. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. dem Nichtvorliegen des Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrages oder einer wesentlichen Veränderung der Photovoltaikanlage bzw. der Stromlieferbeziehung gemäß Punkt 3.6.c., von den Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

V. Art und Umfang der Stromlieferung

5.1. Die elektrische Energie wird entsprechend den geltenden Marktregeln in der Bilanzgruppe von Energie AG Vertrieb an Energie AG Vertrieb übergeben.

5.2. Energie AG Vertrieb übernimmt die von der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt ins öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie.

5.3. Basis für die Verrechnung der Vergütung bilden die vom VNB erfassten Ist- bzw. Zählwerte der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

VI. Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kunde erhält die ihm zustehende Vergütung von Energie AG Vertrieb im Nachhinein (nach Ende seiner Tarifperiode) in Form einer Gutschrift.

6.2. Die Gutschrift wird von Energie AG Vertrieb innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vom VNB bereitgestellten Verrechnungsgrundlagen (Zählwerte) ohne Abzug bezahlt. Bei Zahlungsverzug vergütet Energie AG Vertrieb Verzugszinsen von 5% p.a. (3-Monats-EURIBOR) über die jeweilige Bankrate.



VII. Haftung – Schadenersatz

Energie AG Vertrieb haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse, haftet Energie AG Vertrieb nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von Energie AG Vertrieb wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Weiters haftet Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unworhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

VIII. Informationsservice

8.1 **Informations- und Beschwerdemöglichkeiten:** Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter www.energieag.at bereit. Darüber hinaus steht Ihnen unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 800 818000 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.energieag.at.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
Service-Hotline: 0800 81 8000, Fax: 0800 81 8001, www.energieag.at, E-Mail: service@energieag.at,
UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz, Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

ENERGIE AG
Oberösterreich
Wir denken an morgen

8.2. Rücktrittsrechte Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können gemäß § 3 KSchG oder § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie AG Vertrieb für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumlichkeiten noch bei einem von Energie AG Vertrieb auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher Energie AG Vertrieb über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von Energie AG Vertrieb zur Verfügung gestellte Muster „Widerrufsformular“ unter <https://www.energieag.at/Privat/Strom/Rechtliches> verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Ist Energie AG Vertrieb den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie AG Vertrieb die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Energie AG Vertrieb dem Verbraucher alle Zahlungen, die Energie AG Vertrieb vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie AG Vertrieb eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie AG Vertrieb dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher Energie AG Vertrieb den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Energie AG Vertrieb von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

8.3. Es wird gem. § 84a Abs. 3 ELWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung (inkl. Clearing), zur Stromverbrauchsprognose, zur Entwicklung von auf Viertelstundenwerten basierenden Produkten, zur Produktberatung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 ELWOG 2010 verwendet werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlautes, der Rechtsform oder des Firmensitzes dem anderen Vertragspartner unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

9.2. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, einfaches E-Mail). Vertragserklärungen von Energie AG Vertrieb bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform und können – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Energie AG Vertrieb vorliegt – auch per einfachem E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Unterschrift kann aber entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird, mittels einfachen E-Mails abgegeben wird oder auf einer von Energie AG Vertrieb eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung von Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie AG Vertrieb eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

9.3. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

9.4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9.5. Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z.B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Hinweis: Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf <https://www.energieag.at/datenschutz-vertrieb>.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
 Service-Hotline: 0800 81 8000, Fax: 0800 81 8001, www.energieag.at, E-Mail: service@energieag.at,
 UID: ATU73917719, FN 502834m, Landesgericht Linz, Datenschutzerklärung: www.energieag.at/datenschutz-vertrieb

ENERGIE AG
 oö
 Wir denken an morgen

Widerrufsformular

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie Energie AG Vertrieb mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können dafür das anhängende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte dieses Formular nur im Falle eines Rücktritts vom Vertrag an uns übermitteln!

An
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
E-Mail: service@energieag.at
oder Fax Nr.: +43 (0)800 81 8001

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

vom: _____

Name des/der Verbraucher:in: _____

Anschrift des/der Verbraucher:in: _____

Unterschrift des/der Verbraucher:in: _____



(* Unzutreffendes streichen)

Datum _____



Preisinformation zu Nebenleistungen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH

	Netto (zzgl. 20% Ust.)	Brutto (inkl. 20% Ust.)
Erste Mahnung	€ 5,00	€ 5,00*
Jede weitere Mahnung **	€ 10,00	€ 10,00*
Bearbeitungsgebühr für Rückbelastung	€ 5,00	€ 6,00
Rückbelastungsspesen der Bank	Weiterverrechnung der Bankspesen je nach Aufwand	
Kontoauskunft schriftlich je Vertragskonto	€ 5,00	€ 6,00
Zwischenabrechnung - Kundenablesung	€ 10,00	€ 12,00
Zwischenabrechnung - inkl. Ablesung	€ 20,00	€ 24,00

Sonstige Leistungen, die über das Leistungswertzeichnis hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Für vom Kunden geforderte Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten, bzw. an Samstagen, Sönn- und Feiertagen werden Überstundenzuschläge verrechnet. Gültig bis auf Widerruf. Vorbehaltlich evtl. Änderungen oder Druckfehler!

* auf diese Leistungen wird keine Umsatzsteuer verrechnet.

** Bei Unternehmen werden bei der letzten Mahnung Gebühren gem. §458 UGB verrechnet.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

25. Information des Bürgermeisters

Übernahme Kanalgenossenschaften

In der GR-Sitzung vom 28.3.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Wassergenossenschaft SLL (Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach) gefasst.

Für die Wassergenossenschaft Stockham-Wildshut-Roidham wurde derselbe Grundsatzbeschluss bereits in der GR-Sitzung vom 13.7.2022 gefasst.

Am 8. September fand ein gemeinsamer Termin mit den Obmännern der beiden Wassergenossenschaften statt um den Ablauf der Übernahme zu besprechen.

Es wurde vereinbart, dass über RA Dr. Priller ein Kaufvertrag abgeschlossen werden soll. Für die steuerlichen Aspekte wird auch ein Steuerberater zu Hilfe gezogen werden müssen. Ebenfalls soll ein gemeinsames Informationsschreiben an alle Mitglieder verfasst werden, um über die Änderungen durch die Übernahme zu informieren.

Der Vertrag wird zur Beschlussfassung in der GR-Sitzung am 15.11.2023 vorgelegt.

Überarbeitung FWP/ÖEK

Am Dienstag, 19.9. fand ein Termin mit dem Ortsplaner Regioplan Salzburg statt zur Abstimmung der nächsten Schritte.

Der aktuelle Stand der Erhebungen bzgl. aktuellen Widmungen wurde besprochen, wie zB. Sternchenhäuser.

Es wird zur weiteren Bearbeitung noch eine Sitzung des Ausschusses für örtliche Raumplanung und Wirtschaftsangelegenheiten geben.

In der Gemeindezeitung vom Oktober wird ein Aufruf bzgl. Widmungsansuchen veröffentlicht.

Begehung Löschwasserbehälter

Am 19.7. fand eine Begehung bzgl. möglicher Standorte für Löschwasserbehälter statt.

Die empfohlene Priorisierung seitens LFK ist:

1. Eiferding – 100qm³ (Normkosten EUR 37.000,--)
2. BBG Reith – 200 qm³ (Normkosten EUR 52.500,--)
3. BBG Kirchberg- 100 qm³ (Normkosten EUR 37.000,--)

Für den Standort Eiferding ist Hr. Erbschwendtner als Anrainer bereit den nötigen Grund zur Verfügung zu stellen. In Reith könnte der Grund vom Gemeindebauhof verwendet werden.

Eine Förderung iHv 10% bzw. max. 2.500,-- EUR aus dem Feuerwehrressort ist möglich.

Zusätzlich sind lt. Richtlinien Gemeindefinanzierung 50% BZ-Mittel (Basis: Normkosten) möglich.

In Kirchberg gibt es aufgrund des Gewerbegebietes keine Förderung.

Eine Umsetzung des Löschbehälters Eiferding wird für 2024 eingeplant.

Personalthemen

Anfang Juli sind Fr. L. Kwiecien (Reinigung Mittelschule) sowie Fr. B. Schartner (Reinigung und Schulwart VS) in den Ruhestand gegangen.

Der Dienstvertrag mit Fr. M. Kreidenhuber (pädagogische Assistenzkraft im Kindergarten) wurde auf eigenen Wunsch per 31.8.2023 aufgelöst.

Der Dienstvertrag mit Fr. A. Mayrhofer (Standesamt) wird einvernehmlich per 31.12.2023 beendet.

Außerdem hat die Reinigungsdame vom Gemeindeamt bzw. der Volksschule, Fr. Savchenko, um Auflösung ihres Dienstverhältnisses angesucht. Die Ausschreibung ist bereits erfolgt.

Dorfplatz

In der Beilage befindet sich der aktuelle Stand des Plans. Es werden nun die nächsten Schritte zur Umsetzung gesetzt.

Laubenbachstraße

In der Beilage befindet sich das Schreiben vom Land OÖ mit der Information über die nächsten beabsichtigten Schritte.

1. Schreiben an Anrainer (Projektidee, Grundstücksbetretung für Vermessungsarbeiten, Weitere Infos folgen im Zuge der Planung=
2. Planungsbesprechung mit den Gemeinden
3. Planung
4. Anrainerbesprechung (INFO-Veranstaltung)
5. Detailplanung
6. Detailbesprechung
7. Grundeinlöse
8. Bau

Für die KW38 ist seitens Land OÖ das Schreiben an die Anrainer geplant.

FF-Neubau

Es fand ein Termin mit den betroffenen FF-Kommandanten statt. An einer Lösung bzgl. möglichem Grundstück wird weitergearbeitet.

Blaulichtversicherung

Für den Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde wurde das Pauschalangebot der sogenannten Blaulichtversicherung von der oberösterreichischen Versicherung abgeschlossen. Der Deckungsumfang ist besonders auf die Bedürfnisse von Feuerwehren ausgelegt und in Summe können durch den Versicherungswechsel Kosten eingespart werden.

Wasserleitung Seeleiten

In der Beilage befindet sich das Schreiben von Hrn. Reinhard Vorauer betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Seeleiten.

Herr Vorauer ersucht um offizielle Stellungnahme der Gemeinde zum Projekt.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende informiert über den Stand der Gespräche mit den Grundanrainern. Sobald hier ein privater Grundtausch durchgeführt wurde, sollte auch das Wasserleitungsprojekt voranschreiten können.

2. Hort-Gruppe: Spielplatz/Umbau

Durch die Einrichtung einer 2. Hortgruppe wurden aufgrund der Auflagen vom Land OÖ einige Adaptierungsmaßnahmen im Gebäude in Riedersbach sowie im Außenbereich nötig.

- Einrichtung Gruppenraum und Personalraum
- Kindergarten Lagerraum - Verlegung in 2. OG
- Neue Stiege in 2. OG
- Zusätzlicher Spielplatz

Insgesamt wurde ca. 50 Tsd. EUR investiert. Es ist dabei allerdings mit einer Förderquote von 64% zu rechnen.

26. Allfälliges

Der Vorsitzende gratuliert GR-Ersatzmitglied Christian Eberherr zu seinem Erfolg beim Berufswettbewerb.

GR J. Danner-Leithner fragt an, ob es Neuigkeiten bzgl. Nachfolge der Hort-Leitung gibt. Der Vorsitzende erwähnt, dass bei der Gemeinde aktuell nichts bekannt ist.

GR F. Joham regt an den Hydranten beim neuen Hort-Spielplatz zu verlegen wegen Unfallgefahr für die Feuerwehrleute bei Einsätzen.

GR G. Hörtlackner fragt, ob die Schulköchin wieder fix im Frühjahr startet. Der Vorsitzende antwortet, dass es noch von ihrer persönlichen Kinderbetreuungssituation abhängt.

GV J. Eberherr fragt an, ob es bzgl. der Wasserleitung Seeleiten ein Protokoll von den Vorbesprechungen gibt oder ob Zusicherungen vom Bürgermeister gemacht wurden. Der Vorsitzende antwortet, dass es so etwas nicht gibt. Es gab nur eine Besprechung beim Gasthaus Vorauer bisher.

GR N. Renzl stellt klar, dass der Wasserrohrbruch in seinem Garten nicht durch Bauarbeiten, sondern durch den hohen Wasserleitungsdruck entstanden ist.

Der Vorsitzende bezieht Stellung zu den Facebook Posts bzgl. dem abgestellten Fahrzeug in Riedersbach und erläutert, dass die Argumente nicht stimmen und umfangreichen Investitionen in den letzten Jahren in Riedersbach durchgeführt wurden.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:45 Uhr die Sitzung.



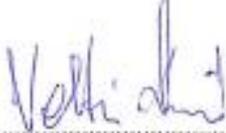
Vorsitzender



Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

St. Pantaleon, am



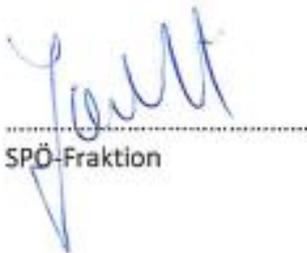
Bürgermeister Valentin DAVID



ÖVP-Fraktion



OGL-Fraktion



SPÖ-Fraktion



FPÖ-Fraktion